

XX.

Aus der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Eickelborn i. W.

Aus der Begutachtung psychopathischer Persönlichkeiten.

Von

Dr. Karl Hermkes,

Direktor.

Das Bestreben, die sog. funktionellen Psychosen in bestimmte, sicher umgrenzte Krankheitsformen einzuteilen, hat bisher zu keinem abschliessenden Ergebnis geführt. Zwar halten die einen ein solches Ziel wenigstens bis zu einem gewissen Grade für erreichbar, während andere im wesentlichen nur Symptomkomplexe bzw. Symptomenverkuppelungen anerkennen, die präformiert in der normalen und in der krankhaft disponierten Psyche vorhanden sind und durch gewisse Anstösse innerer oder äusserer Art ausgelöst werden. Bei der Diskussion der diesbezüglichen Referate von Hoche und Alzheimer¹⁾ wurde bereits betont, dass die angeführten Lehrmeinungen nicht so ganz unvereinbar seien. Mag man indes theoretisch verschiedener Meinung sein können, in der Praxis wird man immer wieder dazu kommen, sich tunlichst an bestimmte Krankheitsformen oder wenigstens Krankheitsgruppen zu halten und den einzelnen Krankheitsfall in solche einzugliedern. Insbesondere wird sich dieses Bestreben bei der Sachverständigkeitigkeit geltend machen, wo es gilt, auch dem Laien ein möglichst klares Bild des vorliegenden Geisteszustandes und von dessen Bedeutung für die fragliche Rechtslage zu entwerfen. Im folgenden soll an der Hand einiger Fälle eine Gruppe von geistigen Anomalien, die man als psychopathische Konstitutionen bezeichnet hat, insbesondere deren Bedeutung für die gerichtsärztliche Begutachtung erörtert werden.

Ziehen²⁾ fasst als psychopathische Konstitutionen funktionelle Krank-

1) Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie zu Kiel 1912.
Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 69.

2) Ziehen, Zur Lehre von den psychopathischen Konstitutionen. Charite-Annalen. 1905. Jahrg. 29.

heitszustände zusammen, als deren allgemeine Merkmale er anführt die sehr ausgebreitete Beteiligung aller oder fast aller psychischer Prozesse, den relativ leichten Grad der dauernden Störungen, den vorübergehenden Charakter der schweren Symptome, das Ausbleiben eines längeren Verlustes des Krankheitsbewusstseins, die Häufigkeit neuropathischer Begleitsymptome und den überwiegend chronischen Charakter der meisten psychopathischen Konstitutionen. Kraepelin¹⁾ nimmt für die Gruppe seiner psychopathischen Persönlichkeiten umschriebene Entwicklungshemmungen an und grenzt sie einmal von den originären Krankheitszuständen (Nervosität, Zwangsnurose, impulsives Irresein, geschlechtliche Verirrungen), weiterhin von den als Oligophrenien bezeichneten allgemeinen psychischen Entwicklungshemmungen (Idiotie, Imbezillität, Debilität) ab. Aus der grossen Mannigfaltigkeit von Zuständen, wie sie die psychopathischen Persönlichkeiten bieten, greift Kraepelin mit Rücksicht auf ihre psychiatrische Wichtigkeit vorläufig die Erregbaren, die Haltlosen, die Triebmenschen, die Verschrobenen, die Lügner und Schwindler, die Gesellschaftsfeinde, die Streitsüchtigen heraus. Aus seinen Ausführungen geht indes hervor, dass er eine strenge Trennung zwischen den Psychopathien und den originären Krankheitszuständen einstweilen kaum für durchführbar hält, dass auch Beziehungen zum manisch-depressiven Irresein, zur Hysterie, Epilepsie, Paranoia und Dementia praecox bestehen. Jedenfalls begegnet eine genaue Abgrenzung sowohl nach der gesunden wie nach der Seite anderer geistiger Störungen grossen Schwierigkeiten.

Fall 1. W. S., 24 Jahre alt, Schlosser, wurde am 25. 7. 1910 in die Anstalt aufgenommen.

Mutter zeigte ein eigenartiges frömmelndes Wesen. S. selbst bereitete schon in der frühesten Jugend seinen Eltern durch sein unbotmässiges, zuchtloses Verhalten grossen Kummer. Die Volksschule besuchte S. mit leidlichem Erfolg. Im 12. Lebensjahr musste er einer Erziehungsanstalt überwiesen werden. Später wurde er Schlosser, arbeitete aber nur selten, trieb sich meist herum.

Mit 19 Jahren wurde er wegen Unterschlagung, mit 21 Jahren 2 mal wegen Diebstahls bestraft. Mit 22 Jahren machte er sich gemeinsam mit einem Altersgenossen R. eines Strassenraubes schuldig. R. legte ein Geständnis ab, S. wollte mit der Tat nichts zu tun gehabt haben, wurde aber als überführt erachtet und vom Schwurgericht mit 5 Jahren 6 Monaten Zuchthaus bestraft. Nachdem S. zunächst auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet hatte, beantragte er nach 8 Tagen die Wiederaufnahme des Verfahrens; R. habe den Strassenraub allein begangen, er selbst habe sich dabei nur der Körperverletzung schuldig gemacht, auch habe R. ihm nachträglich die Hälften des geraubten Geldes mitgegeben. Wiederholte Wiederaufnahmeanträge wurden abgelehnt. Schon bald nach seiner Aufnahme in die Strafanstalt begann S. zu querulieren, er sei zu Unrecht verurteilt; er ver-

1) Kraepelin, Psychiatrie. 8. Aufl. 1915.

langte immer andere Arbeit, verweigerte schliesslich jede Arbeit, verlangte Gift, sass dauernd auf dem Boden, verkrümelte sein Brot, zerriss seine Kleider, antwortete mit grinsendem Gesicht auf die Fragen nach seinem Namen und Aufenthaltsort: „Ja ich bin hier, ja ich bin müde, ich will nicht mitgehen.“ Zur Beobachtung seines Geisteszustandes am 22. 9. 1909 in die Irrenabteilung bei der Strafanstalt zu M. gebracht, war S. vollkommen desorientiert; er glaubte in einer Augenklinik zu sein, wusste weder Jahreszahl noch Monat noch Wochentag, war sehr laut, johlte und schrie, schüttete den Inhalt des Nachtstuhles durch den Saal, hüpfte nachts von einem Bett ins andere, äusserte Grössen-, Verfolgungs- und Vergiftungsideen. Nachdem S. wegen seiner Geisteskrankheit aus der Haft entlassen worden war, wurde er am 1. 2. 1910 zunächst der Provinzialheilanstalt L. zugeführt; S. war jetzt vollkommen orientiert, äusserte keine Wahnvorstellungen mehr, gab auf Fragen geordnete Antworten, zeigte aber häufigen Stimmungswechsel, war zeitweise mehr gleichgültig, teilnahmlos, zeitweise außerordentlich erregt und zu Gewalttätigkeiten geneigt; zu einer geregelten Beschäftigung war er nur selten zu bewegen. Am 10. 6. 1910 gelang es S., aus der Anstalt L. zu entweichen. Am 14. 6. 1910 wurde er von der Polizei zurückgebracht, nachdem seine Festnahme erst nach heftiger Gegenwehr gelungen war. Wegen seines äusserst gereizten, zornmütigen, gegen seine Umgebung gefährlichen Verhaltens wurde S. am 27. 7. 1910 in das Bewahrhaus für Geisteskranke mit gemeingefährlichen Neigungen zu Eickelborn verlegt.

Auch hier war das Verhalten S.'s durch häufige und ausgiebige Schwankungen der Stimmung gekennzeichnet. Allenthalben fühlte er sich verletzt und schlecht behandelt, hatte an allem auszusetzen, behauptete, der Willkür der Aerzte preisgegeben zu sein, er sei deren Rachsucht verfallen usw.

Ueber sein Vorleben gab er an, nie an Kopfschmerzen, Schwindel, Ohnmachten, Krämpfen, Bettnässen, Nachtwandeln oder Verwirrtheitszuständen gelitten zu haben. In der Schule habe er gut gelernt, habe die 6klassige Volksschule ganz durchgemacht.

In die Erziehungsanstalt sei er durch einen Racheakt der Polizei gekommen, die gegen seine Familie ein Vorurteil gehabt habe.

Das Bewusstsein S.'s, seine Auffassungsfähigkeit waren hier dauernd ungetrübt, sein Gedächtnis, die Bildung von Vorstellungen und Begriffen, der Gedankenablauf ungestört; seine AllgemeinKenntnisse entsprachen seinem Bildungsgrade. Er gab zu, sich wiederholt strafbarer Handlungen schuldig gemacht zu haben und gerecht verurteilt worden zu sein; die letzte Verurteilung wegen Strassenraubes sei jedoch zu Unrecht erfolgt. Er stellte einen neuen Wiederaufnahmeantrag und bestritt bei seiner gerichtlichen Vernehmung am 29. 7. 1911, an der fraglichen Tat beteiligt gewesen zu sein; wenn es doch der Fall sein sollte, habe er sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit befunden, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei.

Das Gericht forderte daraufhin ein diesbezügliches Gutachten ein. In diesem wurde ausgeführt, S. leide an psychopathischer Konstitution, auf deren Boden sich unter dem Einfluss der Haft und des Strafvollzuges schwerere geistige Störungen entwickelt hätten; zur Zeit der Begehung der Straftat habe kein Zustand ent-

sprechend § 51 StGB. vorgelegen, doch sei die Willenskraft S.'s infolge seiner psychopathischen Veranlagung auch zu der fraglichen Zeit erheblich geschwächt gewesen.

Der Wiederaufnahmeantrag wurde daraufhin abgelehnt.

Der Gesamtzustand S.'s besserte sich im Verlaufe der Anstaltsbehandlung immer mehr; er war zwar immer noch sehr reizbar, konnte sich aber mehr beherrschen und beschäftigte sich fleissig mit den ihm aufgetragenen Arbeiten. An der Behauptung, unschuldig verurteilt worden zu sein, hielt er fest; auf seine widersprechenden Angaben hingewiesen, nach denen er einmal an der Tat überhaupt nicht beteiligt sein, ein anderes Mal sich nur der Körperverletzung schuldig gemacht haben wollte, erklärte er, letztere Angabe habe er nur gemacht, um eine mildere Bestrafung zu erzielen.

Bemerkenswert ist noch, dass S. dem Arzte gegenüber stets bestritt, geisteskrank zu sein oder gewesen zu sein; warum er in die Irrenanstalt gekommen sei, könne er sich nicht erklären; von den schweren geistigen Störungen, die er im Strafvollzuge geboten hatte, gab er an, nichts zu wissen.

Am 6. 5. 1912 wurde S. wieder dem Strafvollzuge übergeben.

Er verbüßte seine Strafe bis zum 17. 6. 1916 in der Abteilung für geistig Minderwertige der Strafanstalt B. Er neigte noch zum Querulieren, ohne dass aber erhebliche geistige Störungen in Erscheinung traten.

Der Fall bietet keine diagnostischen Schwierigkeiten. Die psychopathische Konstitution machte sich bei S. schon frühzeitig geltend in den Schwierigkeiten, welche er der Erziehung bereitete, später in Faulenzen und Neigung zum Herumtreiben. Mit 19 Jahren verübte er eine Unterschlagung, weiterhin Eigentumsdelikte, schliesslich Strassenraub. Im Zuchthaus fing er an, Wiederaufnahmeanträge zu stellen, zu querulieren, und schon bald setzte eine schwere Geistesstörung ein, die im Beginn eine traumhafte Bewusstseinstrübung und Störung des Gedankenablaufes darstellte und wesentlich dem von Ganser beschriebenen Symptomenkomplex entsprach. Charakteristisch ist, dass diese Störungen nach der Entlassung aus dem Strafvollzuge sofort schwanden und während der Anstaltsbehandlung nur mehr die als Ausdruck der psychopathischen Konstitution aufzufassenden Stimmungsanomalien sowie eine Neigung zum Querulieren bestanden. Wir konnten diesen Verlauf bei dem aus dem Strafvollzuge entlassenen, in das hiesige Bewahrhaus für Geisteskranken mit gemeingefährlichen Neigungen aufgenommenen Kranken häufig beobachten; ausgesprochen hysterische Züge boten dieselben aber nur selten; wir möchten daher annehmen, dass die genannten Störungen des Bewusstseins und Gedankenablaufes nicht nur bei ausgesprochen hysterischen Haftpsychosen vorkommen, in den fraglichen Fällen vielmehr als besondere Gruppe von Geistesstörungen aufzufassen sind, welche auf dem Boden der psychopathischen Konstitution durch den Strafvollzug ausgelöst werden. Eine scharfe Abgrenzung dieser Gruppe von den hysterischen Geistesstörungen möchten wir indes nicht annehmen. Vielfach

sind auch noch besondere Begleitumstände nachweisbar, welche als auslösende Momente in Frage kommen; so waren im Falle S. die Sucht, in einem Wiederaufnahmeverfahren Freisprechung oder wenigstens eine mildere Bestrafung zu erzielen, und die regelmässigen Ablehnungen seiner diesbezüglichen Anträge sehr wohl geeignet, seine Psyche erheblich zu schädigen. Für diese Annahme spricht besonders der Umstand, dass die fraglichen Störungen sich abgesehen von einer gewissen Queruliersucht im späteren Verlaufe des Strafvollzuges, nachdem die Hoffnung auf Aufhebung oder Milderung der Strafe geschwunden war, nicht wiederholt haben.

Strafrechtlich liegt die Sache in solchen Fällen einfach; je nach dem Grade der vorhandenen psychopathischen Symptome werden mildernde Umstände zuzubilligen sein; § 51 StGB. kann nur dann in Frage kommen, wenn zur Zeit der Straftat besonders schädigende Umstände von entscheidender Bedeutung waren; als solche können beispielsweise komplizierte Rauschzustände, schwere Affektstörungen u. dgl. vorkommen. Beachtenswert ist, dass es nach der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. 3. 1910 zur Verurteilung eines Menschen nicht genügt, dass der Beweis der Unzurechnungsfähigkeit misslungen erscheint, dass vielmehr eine Verurteilung nur dann erfolgen darf, wenn an der Zurechnungsfähigkeit kein Zweifel besteht. Grade bei den Psychopathen wird es häufig von Wichtigkeit sein, den positiven Beweis der Zurechnungsfähigkeit zu führen.

Fall 2. M. B., 50 Jahre alt, Schneider, wurde am 7. 3. 1914 zur Beobachtung in die Anstalt aufgenommen.

Erbliche Belastung liegt anscheinend nicht vor. Als Kind fiel er durch Unfolgsamkeit, Widerspenstigkeit auf, lernte in der Schule nur mangelhaft und musste schliesslich einer Erziehungsanstalt überwiesen werden. Von seinem 14. Lebensjahre ab ist sein Lebenswandel gekennzeichnet durch fast fortgesetzte Konflikte mit dem Strafgesetz, wobei es sich durchweg um einfache oder schwere Diebstähle und Unterschlagungen handelte.

Als B. seit dem Jahre 1893 eine Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus zu verbüßen hatte, traten im Jahre 1902 im Strafvollzuge zuerst deutliche Zeichen von Geistesstörung in Erscheinung, dererwegen er mit geringen Unterbrechungen bis zum Jahre 1909 in irrenärztlicher Beobachtung und Behandlung war. Es handelte sich bei ihm um einen bestimmten Symptomenkomplex: Sinnestäuschungen, Beeinträchtigungs- und Verfolgungswahnideen mit Angstzuständen, Erregung und Reizbarkeit; immer waren es Staatsanwalt und Oberaufseher, die hinter ihm her waren, die er sprechen hörte, die ihn schädigten, ihn aus der Welt schaffen wollten. Nach der Entlassung aus dem Strafvollzuge schwanden in der Irrenanstalt die genannten Symptome nach kürzerer oder längerer Zeit, um im Strafvollzug wieder von neuem aufzutreten. So pendelte B. bis zur Erledigung seiner Strafe (Ende 1909) zwischen Strafanstalt und Irrenanstalt hin und her.

Vom 15. 7. 1912 bis 1. 1. 1913 war B. in einer Krüppelanstalt zu X. als Schneider tätig. Während dieser Zeit hat er, wie nachträglich festgestellt wurde, fort-

gesetzt Tuchstoffe entwendet, daraus Anzüge gefertigt und verkauft. Nach seinem Dienstaustritt verleitete er einen Zögling der Anstalt, für ihn weitere Tuchstoffe zu entwenden, und verübte am 25. 2. 1913 einen Einbruchsdiebstahl in die Anstalt.

Im Juni 1913 trieb B. sich in der Stadt Y. herum, verleitete einen entwichenen Fürsorgezögling zum Stehlen eines Fahrrades und beging selbst mehrere Einbruchsdiebstähle. B. leugnete hartnäckig und wurde von der Strafkammer zu Y. am 27. 8. 1913 mit 4 Jahren Zuchthaus bestraft; in der Urteilsbegründung wird hervorgehoben, dass an der Zurechnungsfähigkeit B.'s keine Zweifel bestehen.

Bereits im September 1913 traten im Strafvollzuge wieder die alten psychischen Störungen auf; als nun nachträglich die Straftaten B.'s in der Krüppelanstalt ans Tageslicht kamen, beschloss das Gericht, B. zur Beobachtung seines Geisteszustandes einer Irrenanstalt zu überweisen.

Die Ermittelungen über B.'s Verhalten in der Krüppelanstalt ergaben, dass dort keine Anzeichen von geistiger Störung bei ihm wahrgenommen waren; er habe stets den Eindruck eines geistig völlig gesunden Menschen gemacht; gelegentlich habe er ein scheues, heimliches Wesen gezeigt, wie es wohl bei Leuten der Fall sei, die irgend etwas auf dem Kerbholz haben; oft habe er Witze erzählt, in denen meist seine Persönlichkeit die Hauptrolle spielte, und dabei den Eindruck gemacht, dass seine Erzählungen stark übertrieben seien.

In der hiesigen Anstalt war B. über seine Person, Raum und Zeit stets orientiert.

Seine Schul- und Allgemeinkenntnisse sind dürftig; Lesen und Schreiben gehen langsam; schon bei einfachen Rechenaufgaben werden viele Fehler gemacht.

Nach etwa durchgemachten körperlichen Krankheiten befragt, berichtete B. unter lautem Schluchzen, er leide an Schwindsucht; „1902 hat mir der Oberaufseher in S. sein Blut übertragen; mein gesundes Blut hat er mir weggenommen, hat mich hypnotisiert; vorher war ich ein gesunder Kerl; seitdem bin ich immer krank.“

(Warum so oft gestohlen?)

„Ich weiss nicht; wenn das kommt, ist es, als wenn ich gezwungen würde dazu; seitdem der Mann mir das Blut genommen hat, muss ich tuen, was der will; ich bin nicht mehr selbstständig. Jetzt wollen sie mir den Kopf abhauen.“

(Wie kommen Sie zu dieser Annahme?)

„Weil ich soviel vorbestraft bin; den Kopf müssen sie ins Wachsmuseum haben.“

(Woher wissen Sie das?)

„Der Staatsanwalt und Aufseher sind fast jede Nacht da und sagen, sie täten nicht ruhen, bis der Kopf herunter wäre.“

Sie gingen nachts vor dem Fenster spazieren, er kenne die betreffenden Stimmen ganz genau.

Diese Sinnestäuschungen und Wahnyvorstellungen brachte B. bei jedem ärztlichen Besuche unter Weinen und Schluchzen vor. Dieses gedrückte Wesen, welches auch durch starre Gesichtszüge, glanzlosen Blick, leise, tonlose Sprache gekennzeichnet war, zeigte B. ebenso im Verkehr mit den Pflegern; war er dagegen mit den Kranken seiner Abteilung allein, glaubte er sich unbeobachtet, so trat dasselbe weniger in Erscheinung, so dass ein Kranke, mit dem B. zusammen in einem Zimmer

mit Schneidérarbeiten beschäftigt war, äusserte: „B. hat es faustdick hinter den Ohren.“

Von den ihm zur Last gelegten Eigentumsdelikten im Jahre 1913 wollte er nichts wissen; als ihm aktenmässig vorgehalten wurde, dass ihm die verschiedenen Diebstähle einwandfrei nachgewiesen seien, antwortete er: „Ich weiss es nicht; wenn ich es getan habe, dann kann man mich dafür bestrafen.“

Abgesehen hiervon ist B.'s Gedächtnis sowohl für die frühere als für die Jüngst-vergangenheit ohne wesentliche Störungen.

Die körperliche Untersuchung ergab, abgesehen von mässiger Schlängelung und Verhärtung der fühlbaren Arterien und einer leichten allgemeinen Herabsetzung des Tast- und Schmerzgefühles, keinen krankhaften Befund. Besondere Degenerationszeichen sind nicht vorhanden.

Das Gutachten wurde dahin abgegeben, B. müsse nach seiner ganzen Lebensgeschichte zu den Psychopathen gerechnet werden; unter der Einwirkung der Haft habe er wiederholt schwerere geistige Erkrankungen durchgemacht. Zur Zeit der Straftaten sei seine Widerstandsfähigkeit gegen verkehrte Triebe erheblich abgeschwächt gewesen; es sei anzunehmen, dass bei ihm der Trieb zu Diebstählen besonders stark ausgeprägt sei; auch sei zu berücksichtigen, dass bereits Altersveränderungen in der Form von leichter Schlagaderverkalkung nachweisbar seien. Die Voraussetzungen des § 51 StGB. lägen indes nicht vor.

Entsprechend dem abgegebenen Gutachten wurden B. von der Strafkammer am 20. 6. 1914 mildernde Umstände zugebilligt; er wurde wegen Anstiftung zum Diebstahl in Tateinheit mit Hehlerei und wegen schweren Rückfalldiebstahls zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilt, welche mit der 4jährigen Zuchthausstrafe vom 27. 8. 1913 auf eine Gesamtzuchthausstrafe von 4 Jahren 8 Monaten zurückgeführt wurde.

Wie zu erwarten, machte B. auch im weiteren Strafvollzuge Schwierigkeiten, Nachdem er sich bis Februar 1915 ruhig verhalten und gearbeitet hatte, wurde er dann wieder sehr unruhig, ängstlich, verübte einen Selbstmordversuch (Erhängen). Er blieb weiterhin bis Februar 1916 ganz verschlossen, sprach nicht; seitdem hält er sich geordnet und fällt nach einer Mitteilung der Strafanstalt durch nichts auf.

B. ist wie Fall 1 ein typischer Psychopath, bei dem die Erziehung im Elternhause durch eine solche in der Erziehungsanstalt ersetzt werden musste; Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit werden als die charakteristischen Merkmale seiner frühen Jugend bezeichnet. Seine dürftigen Schul- und Allgemeinkenntnisse sind mehr auf eine schon in der Schulzeit vorhandene Abneigung gegen geregelte Arbeit zurückzuführen als auf eine mangelhafte Ausbildung von Allgemeinvorstellungen und Begriffen, wie wir sie bei Imbezillen finden. Die üblichen Prüfungen der Vorstellungsentwicklung und Vorstellungsdifferenzierung hatten ein durchaus befriedigendes Ergebnis; auch schwierigere Aufgaben nach der Ebbinghaus'schen Methode löste er einwandfrei. Ebenso waren seine Antworten beim Assoziationsversuch sowohl in bezug auf Inhalt als auf Reaktionszeit normal. B. gehört zu jener

Gruppe von Psychopathen, welche Kraepelin als Gesellschaftsfeinde bezeichnet, deren Veranlagung sie von vornherein in einen entschiedenen Gegensatz zu den Anforderungen des Gemeinschaftslebens bringt. Im 9. Jahre der Verbüßung seiner 12jährigen Zuchthausstrafe entwickelte sich bei B. im 38. Lebensjahr eine Geisteskrankheit, welche im wesentlichen dem von Kraepelin beschriebenen Verfolgungswahn der Gefangenen entspricht. Hervorgehoben seien die lebhaften Sinnestäuschungen, die hypochondrisch gefärbten Wahnvorstellungen und die Art, wie B. seine Wahnideen mit seinen Straftaten in Beziehung brachte: B. muss tun, was der Oberaufseher, der ihm sein Blut übertragen hat, will; endlich die stark ängstliche Stimmungslage B.'s, die allerdings wenigstens in etwa übertrieben erschien. Der von B. behauptete Erinnerungsmangel bezüglich seiner letzten Straftaten ist beim Fehlen anderer Gedächtnisstörungen natürlich absolut unglaublich. Charakteristisch ist, dass die Wahnvorstellungen, wie sich aus den früheren Krankengeschichten ergibt, nach entsprechender Anstaltsbehandlung schwanden, um im Strafvollzug immer wieder für kürzere oder längere Zeit hervorzutreten.

Fall 3. G. O., 30 Jahre alt, Fensterputzer, wurde am 1. 9. 1916 zur Beobachtung in die Anstalt aufgenommen.

Mutter „hochgradig nervenkrank“. O. selbst entwickelte sich körperlich langsam und fiel von Jugend an durch ein verstocktes Wesen, Jähzorn und Neigung zur Einsamkeit auf. Vom 18. Lebensjahr an ist sein Lebenslauf gekennzeichnet durch Unstetigkeit, Ruhelosigkeit und antisoziale Neigungen; er hatte nach seiner eigenen Aussage keine Lust, die Lehrzeit im Schreinerhandwerk durchzuhalten, fing alles Mögliche an, hatte Neigung zu Abenteuern, ging zur See, wurde Landstreicher und Bettler, verübte einfache und schwere Diebstähle, stahl mit Vorliebe Fahrräder, legte sich falsche Namen bei, gab seinen Angehörigen 12 Jahre lang kein Lebenszeichen, so dass diese ihn für verschollen hielten. In den verschiedenen gerichtlichen Verfahren, welche vom 18. Lebensjahr an gegen ihn geführt werden mussten, gab er seine Straftaten stets unumwunden zu und nahm die gegen ihn verhängten Urteile willig an.

Nachdem O. am 27. 7. 1915 wegen schweren Diebstahls i. R. in 2 Fällen, wegen versuchten einfachen Diebstahls i. R. sowie wegen eines versuchten schweren Diebstahls i. R. unter Annahme mildernder Umstände („wegen seines freien Geständnisses“) zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt worden war, richtete O. am 28. 8. 1915 aus dem Gefängnis zu E., wo er diese Strafe verbüßte, ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft zu M. er fühlte sich gedrängt, „wichtige Mitteilungen zu machen über zahlreiche Diebstähle und Einbrüche in M.“; er bitte dringend um seine baldige Vorführung, damit er ohne jeden Rückhalt ein Geständnis ablegen könne. Nachdem festgestellt war, dass O. sich tatsächlich des von ihm behaupteten Einbruchdiebstahles schuldig gemacht hatte, erhielt er am 10. 11. 1915 eine Zusatzstrafe von 6 Monaten Gefängnis. Bemerkenswert ist, dass gegen O. in dieser Sache bereits im Februar 1914 ein Steckbrief erlassen war, der aber nicht zu seiner Ermittlung geführt hatte. Am 19. 12. 1915 richtete O. aus dem Gefängnis ein neues Schreiben

an die Staatsanwaltschaft zu M., in welchem er sich eines weiteren Einbruchsdiebstahles beschuldigte; er erbat von der Staatsanwaltschaft eine schnelle Erledigung als Weihnachtswunsch; am 26. 1. 1916 erhielt er eine Zusatzstrafe von 1 Monat. Am 13. 2. 1916 beschuldigte sich O. in einem Schreiben an die gleiche Staatsanwaltschaft mehrerer weiterer Diebstähle; er nehme an, dass er „durch wiederholte Bekanntgabe rückständiger Straftaten auffallen müsse. Es gibt eben Leute von eigenartiger Gesinnung, und auch ich bilde eine Ausnahme in der Kategorie derer, die den Staatsanwalt ernstlich zu fürchten Grund haben“. Am 11. 4. 1916 äusserte der Gefängnisarzt zu E. sich dahin, O. sei geistes- und nervenschwach, aber zurechnungsfähig, (Nähere Angaben über den Geisteszustand O.'s im Gefängnis zu E. waren nicht zu erhalten.) Am 26. 4. 1916 erhielt O. eine weitere Zusatzstrafe von 1 Woche Gefängnis; in der Urteilsbegründung wird ausgeführt, O. sei ein nervenschwacher, offensichtlich kranker Mensch. Ob in den letzten Fällen die Täterschaft O.'s unabhängig von seiner Selbstbeschuldigung einwandfrei feststand, geht aus den Akten nicht sicher hervor.

Am 26. 3. 1916 erstattete O. eine Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu P., er habe in den Jahren 1913—15 in L. und Umgegend mehrere Fahrraddiebstähle ausgeführt. Im Protokoll der gerichtlichen Vernehmung vom 12. 5. 1916 werden Bedenken hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit erhoben; eine eingehende Vernehmung sei nicht möglich gewesen. Herr Gerichtsarzt Dr. L. führte in seinem Gutachten vom 2. 8. 1916 aus, O. sei über Ort und Zeit orientiert, gebe auf Fragen sinngemäße Antworten, seine Urteilstatkraft und sein Erinnerungsvermögen liessen erhebliche Mängel nicht nachweisen, Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen würden nicht geäussert. Nachts liege er meist wach und grübele. Er klage über Flimmern vor den Augen, Unruhe und Angstgefühl. Einmal habe er den Wunsch, in eine Zelle allein verlegt zu werden, habe aber schon am folgenden Morgen gebeten, ihn wieder mit anderen zusammenzulegen, da er schwere Angstzustände bekommen habe. In diesen Zuständen habe er wahrscheinlich die Selbstbeschuldigung gemacht. Dr. L. beantragte die Beobachtung O.'s gemäss § 81 StPO.

Ausserdem schwebt gegen O. noch folgende Strafsache. Am 4. 5. 1916 überfiel er bei Gelegenheit eines Gefangenentransportes während der Eisenbahnfahrt mit einem anderen Gefangenen, mit dem er in einer gemeinschaftlichen Zelle untergebracht war, einen Aufseher; sie drückten ihm die Gurgel zu, hielten ihm die Arme fest, der Mitgefangene entriss dem Aufseher die Schlüssel und sprang während der Fahrt aus dem Zuge. O. wurde von einem inzwischen herbeigekommenen zweiten Aufseher überwältigt und wieder eingesperrt.

Die Beobachtung O.'s in der hiesigen Anstalt hatte folgendes Ergebnis:

Er ist ein etwas schwächlich gebauter Mann; als Entartungszeichen sind der auffallend schmale, steile Gaumen und die angewachsenen Ohrläppchen zu erwähnen. Im übrigen ergibt die körperliche Untersuchung, abgesehen von ziemlich starker Dermographie, nichts Besonderes.

Auf der Beobachtungsabteilung war O. wechselnder Stimmung; namentlich in den ersten Wochen war er vielfach unzufrieden, mürrisch, abweisend, später, als ihm Milchzulage und Tabak bewilligt waren, war er im ganzen zufriedener und gefügiger; aber auch dann schwankte seine Stimmung noch immer ohne erkenn-

baren Grund. Stunden-, tageweise war er freundlich, gesprächig, zu anderen Zeiten verschlossen, wortkarg oder reizbar. Besonders auffallend war die Unstetigkeit O.'s bei der Beschäftigung; stunden- bis tageweise verrichtete er willig die ihm aufgetragenen einfachen Arbeiten, um dann ohne jede äussere Veranlassung plötzlich aufzuhören und untätig herumzusitzen, sich auf den Rasen zu legen u. dgl. Nahrungs- aufnahme und Schlaf waren meist gut.

Bei den verschiedenen ärztlichen Untersuchungen war O. über seine Person, Raum und Zeit stets orientiert.

Ueber sein Vorleben gibt er an, er sei nie besonders krank gewesen; an Kopfschmerzen, Schwindel, Ohnmachten, Krämpfen, Bettnässen, Schlafwandeln habe er nie gelitten. Mit 10 Jahren sei er einmal auf den Kopf gefallen; das sei aber nicht von Bedeutung gewesen; ebenso unbedeutend sei vor 5 Jahren ein Fall von einer Schiffstreppe gewesen. In der Schule habe er mittelmässig gelernt, habe die 6 Klassen der Volksschule durchgemacht.

Vom Militärdienst sei er wegen Krampfadern freigekommen. Nach der Schulzeit sei er Schreinerlehrling geworden, habe aber nicht ausgelernt; „war mir zu schwer, hatte keine Lust daran.“

(Was machen Sie dann?)

„Ich habe mich in verschiedenen Branchen beschäftigt — Hausdiener und so was.“

(Was dann?)

„Unbeständige Beschäftigung — seitdem ich von Hause weg war, habe ich alles Mögliche angefangen.“

(Warum nichts Beständiges getrieben?)

„Mit der Berufswahl braucht man sich den Kopf nicht zu zerbrechen; wenn man Geld verdienen will, kann man das auf jede Art und Weise.“

Als ihm sein wechselvolles Leben, insbesondere seine vielen Vorstrafen vorgehalten werden, erklärte er, es habe immer eine Abenteuerlust in ihm gesteckt; deshalb sei er auch zur See gegangen; er sei 9 Monate als Leichtmatrose bei der Hamburg-Amerika-Linie gefahren.

(Warum den Schiffsberuf aufgegeben?)

„Weil ich keine Lust mehr hatte.“

Länger als 5 Monate sei er niemals an einer Stelle beschäftigt gewesen, abgesehen von seiner Schiffahrtszeit.

(Wie kam es, dass Sie ein so ruheloses Leben führten?)

„Das liegt so in mir; wenn ich Lust habe, mal Fensterputzer zu sein oder zur See zu gehen, so tue ich es sofort. Wenn ich irgendwo bin, gebe ich mich mit einfacher Arbeit zufrieden, solange es eben dauert. Wenn ich keine Lust mehr habe, gehe ich wieder. Das liegt in meinem Geschäft als Fensterputzer. Wenn man keine Verpflichtungen hat, steht einem die Welt offen.“

(Wie kamen Sie zu den vielen Straftaten?)

„Eben durch Einbrüche. — Um zu Vermögen zu kommen. — Mitunter habe ich es auch nur des Reizes, der Gefahr wegen getan, nicht, um dabei zu profitieren.“

(Darf man stehlen?)

„Ich meine eben; ich habe so meine Ansichten darüber. Ich habe auch meine

moralischen Grundsätze; aber man muss zuerst die Grundlage haben. Aber ich setze meinen Ehrgeiz darin, nur da zu nehmen, wo sie es entbehren können.“

Erklärt weiter, wenn jetzt ein offener Schrank mit Geld-dastände, genüge es ihm nicht, etwas wegzunehmen — „da ist keine richtige Genugtuung dabei.“

Ein anderes Mal antwortete er auf die Frage, ob man stehlen dürfe: „Das darf man allerdings nicht.“

(Warum nicht?)

,„Erstens weil es verboten ist, und zweitens weil man bestraft wird.“

(Wenn es aber niemand sieht?)

,„Ich habe oft Gelegenheit gehabt in herrschaftlichen Häusern — wenn ich nicht will, tue ich es nicht.“

(Warum wollen Sie denn zuweilen?)

,„Bei mir ist das so impulsiv — es war Notlage vorhanden.“

(Wussten Sie denn in dem Augenblick, wo Sie die Diebstähle ausführten, dass es unrecht war?)

,„Ja — davon war ich allerdings überzeugt, aber da denke ich nicht dran.“

Gefragt, warum er im Jahre 1913 die ihm jetzt zur Last gelegten Fahrraddiebstähle ausgeführt habe, antwortete er: „Um Geld zu bekommen.“

(Konnten Sie kein Geld verdienen?)

,„Wie man sich gerade in der Lage befindet — wenn man schon einmal bestraft ist, kommt es einem auf einmal mehr oder weniger nicht an.“

Ueber die Straftat, welche er am 4. 5. 1916 auf dem Gefangenentransport in der Eisenbahn verübte, befragt, gab O. an: „Mir war das gleichgültig; ich hatte Spass daran, dass der eine fort war.“

(Wussten Sie, was Sie taten?)

,„Ja, es waren mehrere Umstände dabei; ich hätte nicht gedacht, dass ich so etwas fertig brächte. Ich befand mich in Aufregung.“

Er könnte es nicht vertragen, solange in einem Kasten zu sitzen; er habe nichts Ordentliches zu essen bekommen; das könnten seine Nerven nicht vertragen.

(Wer hat den Ausbruchsplan gefasst?)

,„Schuld haben wir beide gehabt.“

Ein anderes Mal äusserte er in der gleichen Angelegenheit: „Wenn zwei Seelen denselben Gedanken haben, wird manches gemacht.“

.Eigentlich sei es ein ganz grosser Blödsinn gewesen.

Gefragt, wie er zu den wiederholten Selbstbeschuldigungen gekommen sei, gab er an: „Ich hatte so einen Trieb dazu. Ich hatte die Vorstellung, als ob es mir doch über den Hals komme, und dann wollte ich die Sache erledigen.“

(Waren Sie ängstlich?)

,„Nein — ich war gleichgültig — ob ich das angab oder das, das hat mich weiter nicht beurührt.“

Wiederholt äusserte er, sehr nervös zu sein. Gefragt, was er unter „nervös“ verstehet, antwortete er: „Wenn ich über etwas nachdenke, dann überhasten sich die Gedanken; wenn ich spreche, kann ich nicht alles sagen, was ich sagen wollte. Wenn ich mich körperlich nicht wohl fühle, haben die Nerven keine Ruhe; wenn ich mich wohl fühle, haben auch die Nerven Ruhe.“

Besonders im Gefängnis sei er sehr nervös gewesen; das komme von dem ewigen Einerlei.

(Welche Beschwerden hatten Sie?)

„Wenn man sich wieder besser fühlt, kann man es nicht mehr so sagen — allgemeine Depression körperlich und geistig;“ von dem Nähen im Gefängnis habe er Flimmern vor den Augen bekommen.

(Aengstlich gewesen?)

„Ja — durch das gebückte Sitzen — Herzklopfen.“

(Aengstigten Sie sich vor bestimmten Sachen?)

„Durchaus nicht — gar kein Grund vorhanden.“

(Hatten Sie sich die ganze Zeit im Gefängnis nicht wohlgefühlt?)

„Das war so periodenweise.“

Die Gedanken, sich selbst anzuschuldigen, seien ihm erst im Gefängnis zu E gekommen, „um eventuellen Anschuldigungen die Spitze zu bieten; dann war ich beruhigt“. Es sei für ihn vorteilhafter, weil er so gelinder bestraft werde; tatsächlich sei er ja in Münster nur ganz leicht bestraft worden.

Gefragt, warum er bei den verschiedenen gerichtlichen Vernehmungen keine rechte Auskunft gegeben habe, antwortete er: „Weil ich eben nicht wollte; man hat seine Ansichten, wenn man in solcher Lage ist.“

(Glaubten Sie, Sie hätten sich geschadet?)

„Ich kann mich nicht mehr hineindenken, wie das damals war.“

Mehrfaeche genaue Intelligenzprüfungen ergaben, dass die Schul- und Allgemeinkenntnisse O.'s seinem Bildungsgrade durchaus entsprechen. Auf dem Gebiete der Vorstellungsentwicklung und Vorstellungsdifferenzierung, sowie der Kombinationsfähigkeit sind bei ihm ebenfalls keine krankhaften Defekte vorhanden. Sein Gedächtnis für früher erworbene Kenntnisse und frühere Ereignisse sowie seine Merkfähigkeit für die Jüngstvergangenheit sind vollkommen ungestört. Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen waren bei ihm nicht nachweisbar.

Wie auf der Beobachtungsabteilung, so zeigte O. auch bei den ärztlichen Untersuchungen ein verschiedenes Verhalten; bald war er verschlossen, mürrisch, bald freundlich, zugänglich; als er einmal auf sein verändertes Wesen aufmerksam gemacht wurde, erklärte er, er habe häufig Stimmungswechsel; heute habe er eine Zigarette geraucht, das hebe seine Stimmung. Nach seinem Befinden befragt, antwortete er einmal: „Phlegmatisch, matt, keine richtige Lust, niedergedrückt“, ein anderes Mal: „Ich fühle mich ganz mobil.“ Seine Sprechweise war häufig auffallend hastig, fast überstürzend.

Dass O. eine hochgradig psychopathische Persönlichkeit ist, zeigt sein gesamter Lebenslauf, der allenthalben sein unstetes, ruheloses, triebartiges, planloses Wesen hervortreten lässt; bei ihm ist, wie er selbst sagt, „alles so impulsiv“; er weiss, dass er Unrecht tut, aber er denkt nicht daran; wenn er zu etwas Lust hat, tut er es sofort; er gibt ohne weiteres zu, häufig des Gewinnes halber gestohlen zu haben, mitunter aber auch nur des Reizes, der Gefahr halber; er kann nicht alles sagen, was er will; seine Gedanken über-

hasten sich. Dabei ist sein Gedankenablauf inhaltlich ungestört; auch seine intellektuellen Fähigkeiten sind normal.

Während der Anstaltsbeobachtung machten sich außerdem erhebliche Stimmungsschwankungen geltend, denen O. bis zu einem gewissen Grade wohl dauernd unterworfen ist; die Intensität dieser Schwankungen war wohl zurückzuführen auf den durch Unruhe, Angstgefühle, Schlaflosigkeit gekennzeichneten Depressionszustand, welcher sich bei O. im Strafvollzuge entwickelt hat.

Von besonderem Interesse sind die zahlreichen Selbstanzeigen O.'s.

Naturgemäß müssen wir, wie auch Haymann¹⁾ in seiner Monographie über diesen Gegenstand ausführt, unterscheiden zwischen physiologischen und pathologischen Selbstbeschuldigungen. Ein Beispiel der ersten Art sah ich unlängst gelegentlich der Begutachtung eines Falles, dessen Wiedergabe im übrigen kein Interesse bietet; es handelte sich um einen Psychopathen, der sich im Strafvollzug auf Anraten seines Seelsorgers eines früher begangenen Diebstahls beschuldigte, um einen unschuldig Verdächtigten zu entlasten. Der Tatbestand stand unzweifelhaft fest, und der betreffende Psychopath erhielt eine leichte Zusatzstrafe. Vielleicht ist auch bei O. die erste Selbstanzeige im Hinblick auf den gegen ihn erlassenen Steckbrief und die nach Lage der Sache zu erwartende mildere Zusatzstrafe als „physiologisch“ aufzufassen; die weiteren sind aber entschieden „pathologisch“, indem dieselben offenbar unter der bestimgenden Einwirkung des in der Strafhaft aufgetretenen Depressionszustandes erstattet wurden.

In dem Gutachten wurde ausgeführt, dass O. ein hochgradiger Psychopath sei, dass seine Straftaten demgemäß eine milde Beurteilung verlangten. Bezüglich der in Frage stehenden Selbstanzeigen wurde betont, dass sie entschieden krankhaften Motiven entsprungen seien und allein nicht als hinreichender Beweis für das wirkliche Vorliegen einer strafbaren Handlung angesehen werden könnten, es müsse vor einer etwaigen Verurteilung unabhängig von der Selbstanzeige der Nachweis der Täterschaft erbracht werden. Dieser Nachweis konnte in den zuletzt zur Verhandlung stehenden Fällen von Fahrraddiebstahl nicht geführt werden; es erfolgte Freisprechung. Interessant war noch, dass O. bei der Verhandlung erklärte, tatsächlich nur einen der angegebenen Diebstähle ausgeführt zu haben; die anderen habe er nur angegeben, damit um so sicherer ein Verfahren eröffnet werde. Meyer²⁾ hat auf eine solche Uebertreibung des Tatbestandes bei krankhaften Selbstanzeigen besonders hingewiesen.

Bezüglich der Straftat O.'s gelegentlich des Gefangenentransportes wurde

1) Haymann, Selbstanzeigen Geisteskranker. Halle, Marhold. 1911.

2) Meyer, Selbstanzeigen Geisteskranker. Archiv f. Psych. 1905. Bd. 40.

in dem Gutachten ausgeführt, dass diese in die Zeit seines Depressionszustandes fällt; in solchen Zuständen kann es zu triebartigen Gewalttätigkeiten kommen, bei denen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Mag bei seinem Mittäter das Motiv der Flucht vorgelegen haben, bei O. ist das nach seinem gesamten Verhalten im Gefängnis wenig wahrscheinlich. Jedenfalls hat für die Zeit dieser Straftat zum mindesten mit grösster Wahrscheinlichkeit bei O. ein Zustand entsprechend § 51 StGB. vorgelegen. (Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.)

Fall 4. P. L., 25 Jahre alt, Unteroffizier, früher Pfleger, wurde zwecks Erstattung eines Obergutachtens am 23. 11. 1916 in die Anstalt aufgenommen.

L. war nach den Zeugenaussagen bei guter Verstandesbegabung ein eigenwilliger, schwatzhafter, rechthaberischer, streitsüchtiger Junge; später als landwirtschaftlicher Arbeiter wird er einerseits als fleissig, umsichtig und lenksam, andererseits als unangenehm schwatzhaft bezeichnet. Er galt als ein Schwätzer mit phantastischen Ideen, als eitel, führte oft Reden erotischen Inhaltes. Von seiner Umgebung wurde L. nicht als normal angesehen, vielmehr zu den Menschen gerechnet, die einen Klaps haben. Während der normalen zweijährigen militärischen Dienstzeit führte er sich „sehr gut“. Nach Ablauf derselben wurde er Pfleger in der Provinzialirrenanstalt B., wo er trotz seines Diensteifers als unzuverlässig, nicht vollwertig galt.

Im August 1914 rückte L. ins Feld, wo er Mitte September 1914 unter nicht aufgeklärten Umständen geistig erkrankte. Er kam in ein Kriegslazarett, wo er unbeholfen, ängstlich war und phantastische Angaben über erlebte Gefechte und eine französische Gefangenschaft machte, in welche er geraten sein wollte (?). Im Oktober 1914 kam er in das Reservelazarett der obengenannten Irrenanstalt B., wo außer den erwähnten psychischen Störungen ein aufgeregtes Wesen und Stimmungsschwankungen das Krankheitsbild L.'s beherrschten.

Vom Dezember 1914 ab verbesserte sich sein Zustand allmählich, und im Februar 1915 zeigte er das gleiche Wesen wie zu der Zeit als Pfleger der genannten Anstalt.

Bei der Entlassung zum Ersatztruppenteil wurde L. als unfähig für den Frontdienst und für einen verantwortungsvollen Posten hinter der Front erachtet. Seinen Vorgesetzten und seiner Umgebung erschien er auch weiterhin als ein geistig defekter, schwatzhafter, zudringlicher Mann, machte zuweilen einen verstörten Eindruck, erwarb sich aber in einzelnen Dienstzweigen durch seine Lenksamkeit, Schlauheit und Umsicht die Anerkennung seiner Vorgesetzten.

Seit Jahren unterhielt L. ein Verhältnis mit einem Mädchen; wahrscheinlich hat auch Geschlechtsverkehr stattgefunden. Im Januar 1915 erklärten sich die Angehörigen des Mädchens, welche sonst gegen das Verhältnis waren, vorübergehend mit der Heirat einverstanden — wahrscheinlich unter dem Eindruck einer befürchteten Schwangerschaft. Ob eine solche wirklich bestanden und ein vorzeitiges Ende gefunden hat, ist zweifelhaft. Jedenfalls erbat und erhielt L. von seinen militärischen Vorgesetzten die Erlaubnis zur Heirat, die aber nicht zustande kam, weil die Angehörigen wieder dagegen waren. Letztere beschwerten sich wegen angeblicher Zudringlichkeiten über L. bei dessen Vorgesetzten, worauf dem L.

verboten wurde, nach dem Heimatsort des Mädchens zu fahren, und letzterem geraten wurde, in Zukunft die Garnisonstadt L.'s nicht mehr aufzusuchen. Während L., soweit bekannt ist, das Verbot befolgte, weilte das Mädchen von Oktober 1915 ab zu Besuch bei seiner in der Garnisonstadt L.'s verheirateten Schwester. Während dieser Besuchszeit lud das Mädchen den L. durch einen Laufburschen wiederholt zu Zusammenkünften ein, auch in die Wohnung der Schwester, wenn letztere abwesend war; dagegen wies es ihn in Gegenwart ihrer Angehörigen, im Theater, auf der Strasse rücksichtslos ab, rief ihm beispielsweise zu, sie habe nichts mit ihm zu tun, sie ginge jetzt mit einem, der einen langen Degen habe. Den Zeugenaussagen ist zu entnehmen, wie die Erregung L.'s sich im November 1915 immer mehr steigerte; am 9. 11. erklärte er, er wisse noch nicht, was er tun werde, morgen werde es sich entscheiden, er könne sich das weiter nicht bieten lassen, es werde etwas Grossartiges geschehen, er sprach von Halsdurchschneiden, hantierte mit dem gezogenen Seitengewehr: „Damit kann ich schon jemand kaputt machen.“ Am Morgen des 10. 11. war L. sehr erregt; er bestellte das Mädchen in das Geschäftszimmer eines militärischen Vorgesetzten; kurz bevor dasselbe erschien, äusserte er: „Ich habe jetzt keine Zeit, ich erwarte meine Braut.“ In dem genannten Zimmer hat L. nun das Mädchen nach kurzem Zusammensein getötet, indem er ihm mit einem Taschenmesser einen Stich in die linke Halsschlagader versetzte. Auf das Schreien des Mädchens stürzten einige Kameraden L.'s ins Zimmer. Letzterer hielt das sterbende Mädchen in seinen Armen und äusserte: „Jetzt habe ich meiner Liebsten den Todesstoss gegeben.“ Seinem Major, der kurz darauf erschien, fiel auf, dass L. geradezu schwelgte in dem Bewusstsein, die Tat vollbracht zu haben; er streckte die blutigen Hände nach oben und sagte: „Herr Major, es ist vollbracht, ich musste es ausführen, würde am liebsten mit ihr sterben.“ L.'s Ruhe und das Zuschautragen eines Gefühls, als habe er richtig gehandelt und eine selbstverständliche Tat vollbracht, wirkten auf den Major geradezu schauerlich und erweckten in letzterem das Empfinden, dass L. doch kränker sei, als man bisher angenommen habe. An demselben Tage schilderte L. dem Gerichtsoffizier in grossem, phantastischem Redeschwall sein Liebesverhältnis mit dem Mädchen, von dem natürlichen und widernatürlichen Geschlechtsverkehr, machte Miene, den Gerichtsoffizier um den Hals zu fassen und mit der Hand einen Schlag nach dessen linker Halsseite auszuführen, wie er es anscheinend bei der Tat gemacht hatte. Schliesslich rief L. in theatralescher Weise aus: „Jetzt bin ich beruhigt, die Vergeltungsstunde ist gekommen; jetzt ist sie tot. . . . Wie der Blutstrom hervorquoll, habe ich ihn aus Liebe mit meinem Munde aufgefangen.“

Am 11. 11. legte L. bei seiner gerichtlichen Vernehmung ein umfangreiches, im allgemeinen sachliches, aber doch recht theatraisch gefärbtes Geständnis ab. Nähere Angaben über das Verhalten L.'s sowohl während dieser Vernehmung als auch während der nächsten Tage fehlen.

Am 17. 11. wurde die Ueberführung L.'s in eine Anstalt wegen Geisteskrankheit für erforderlich gehalten. Er kam in die Provinzialheilanstalt zu M.

L. war zunächst heiter erregt, erzählte allenthalben in grausig-phantastischer Weise mit funkelnden Augen unter lebhaften Gesten, wie er seine Braut umgebracht und den Blutstrom mit dem Munde aufgefangen habe; ein anderes Mal behauptete

er, seine Braut habe sich selbst das Leben genommen; er habe das Gegenteil nur aus Liebe gesagt, um das Mädchen nicht als Selbstmörderin hinzustellen. Er könne nicht bestraft werden, da er geisteskrank sei. Er wolle wieder ins Feld, sonst werde er dem Kaiser schreiben. Ins Zuchthaus wolle er nicht, lieber nehme er sich das Leben usw. Am 11. 12. sprach er sehr wenig, stierte traumverloren vor sich hin, um in den folgenden Tagen wieder heiter erregt zu sein. Am 14. 12. bekam er einen Schwindelanfall nach dem Mittagessen und machte dann bis zum 19. 1. 1916 dauernd einen müden, verschlafenen, gehemmten, schwer besinnlichen Eindruck, klagte über Kopfschmerzen, behauptete, Professor Ehrlich sei mit einem Apparat bei ihm gewesen und habe festgestellt, dass sein Gehirn faul sei. L. war mangelhaft orientiert, wusste nicht, dass er früher Pfleger war. (2 × 2?) „2“; (3 × 3?) „6“; (4 × 4?) „4“ (Wie heisst der Kaiser?) „Ich stehe jetzt vor dem Tode.“ Gefragt, ob er den Arzt kenne: „Sie sind ein Bruder von Ehrlich, und der Professor Werner sieht auch so aus. Mein Kopf, der stinkt.“ (Haben Sie Ihre Braut umgebracht?) „Die Toten sind glücklich, ich bin ein freier Mann, Sie sind ein Professor.“ (Wo sind Sie in die Schule gegangen?) — lauscht nach der Wand hin — „Hören Sie das Sprechen nicht.“ (Was wird gesprochen?) „Von einem höheren Geist, mit dem soll ich in Verbindung stehen.“

In der Nacht vom 18./19. 1. 1916 stand L., nachdem er einige Stunden geschlafen hatte, plötzlich auf, ging einige Schritte um das Bett herum, brach dann zusammen, ohne vorher aufzuschreien. Er blieb einige Minuten auf dem Boden liegen, schnarchte, schnaufte, machte einige krampfhafte Zuckungen mit den Armen und Beinen; die Augen waren geschlossen, die Glieder nach den Zuckungen völlig schlaff; er musste von der Wache ins Bett gehoben werden, röchelte einige Minuten und war dann eingeschlafen. Die Wache hatte den Eindruck, als ob L. nicht bei Bewusstsein gewesen wäre. Schauaustritt aus dem Munde war nicht beobachtet worden. Eine Stunde später liess L. Urin durch das Bett. L. musste tüchtig gerüttelt werden, ehe er erwachte. L. stand dann allein auf und ging zum Klossett. Zurückgekehrt frug er die Wache: „Wo bin ich hier? Ich bin doch in G.“ (letzte Garnison). Dann legte er sich ins Bett und schlief fest bis zum Morgen.

Vom 19. 1. 1916 ab bot L. das Bild eines manisch gefärbten Erregungszustandes, war sehr gehobener, ausgelassener Stimmung, lachte und schwätzte fast den ganzen Tag, beschäftigte sich dabei fleissig mit Abteilungsarbeiten. Bei den ärztlichen Explorationen gab er durchweg geordnete Antworten; nur über seine Erlebnisse im Felde machte er ganz verworrene Angaben, und von den Ereignissen, die sich von September 1914 bis Februar 1915 zugetragen hatten, wusste er nichts; er konnte sich nicht erinnern, wann und wie er ins Kriegslazarett und in die Irrenanstalt B. gekommen war. Ebenso waren seine Angaben über die Ereignisse Ende Oktober und Anfang November 1915 verworren; für die Zeit vom 5. 11. 1915 bis 19. 1. 1916 wollte er nicht die geringste Erinnerung haben; insbesondere, wollte er nichts davon wissen, dass er seine Braut umgebracht hatte. „Wie das möglich ist, kann ich nicht verstehen, gerade als ob ich in der Zwischenzeit gar nicht gelebt hätte.“

Auf körperlichem Gebiete wurden in der Anstalt M. bei L. festgestellt erloschener Rachenreflex, starke allgemeine Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit und gesteigertes vasomotorisches Nachröteln.

Am 22. 6. 1916 wurde L. in die Irrenanstalt G. verlegt, wo er dauernd das gleiche Verhalten zeigte, wie seit dem 19. 1. 1916 in der Anstalt M. Bemerkenswert ist, dass bei der Assoziationsprüfung Komplexworte, die sich auf die Bluttat bezogen, keinen Einfluss auf die Reaktionszeit und die Art der Assoziationen hatten. Die Erinnerungsdefekte für die bereits erwähnten beiden Zeitabschnitte blieben unverändert.

Am 23. 11. 1916 wurde L. zu einer 6wöchigen Beobachtung aus der Anstalt G. in die hiesige gebracht.

Im ganzen war sein Verhalten unverändert; noch immer war er leicht hypomanisch; typisch war ein Brief, den er an seinen früheren Hauptmann richtete: leerer Wortschwall, übertriebene phrasenhafte Ausdrucksweise, Betonung seiner Person, vertrauliche Zudringlichkeit, begeisterte Hoch- und Hurrarufe, schliesslich die Bitte, ihm für seine Verdienste zum Eisernen Kreuze vorzuschlagen — — „oder sterben.“

Bei den ärztlichen Explorationen über indifferente Dinge zeigte L. ein heiteres, oft dreistes, redelustiges, schlagfertiges Verhalten, ohne geringste Zeichen von Ermüdung. Seine Schul- und AllgemeinKenntnisse, sein Gedächtnis für die Zeit bis September 1914, seine Merkfähigkeit für die Jüngstvergangenheit, seine Assoziations- und Kombinationsfähigkeit warenndurchaus normal; dagegen zeigte seine Urteilsfähigkeit nicht die Höhe seiner sonstigen intellektuellen Fähigkeiten: er war nicht imstande, aus bekannten Fabeln dargestellte Eigenschaften zu erkennen, in witzigen Erzählungen den wesentlichen Punkt zu erfassen.

Wesentlich anders war L.'s Verhalten, sobald man mit ihm die Ereignisse seit seiner Erkrankung im Felde und seine augenblickliche Lebenslage besprach. Ueber den Zweck seines hiesigen Aufenthaltes schien er ganz unklare Vorstellungen zu haben: „Ich weiss nicht. — Wenn ich beobachtet werden soll, das ist doch Unsinn, ich bin doch gesund und mache nichts Ungehöriges.“ Bei allen diesbezüglichen Angaben machte L. einen schwer besinnlichen, keineswegs aber den Eindruck eines Menschen, der absichtlich mit der Wahrheit zurückhält. Die beiden grossen Gedächtnislücken blieben genau so, wie bereits geschildert. Auf die Frage, ob sich etwas Besonderes ereignet habe in der Zeit, für welche er keine Erinnerung habe, antwortete er: „Was soll sich da Besonderes ereignet haben — ich weiss nicht.“ Erst auf eindringliches Zureden erklärte er ganz harmlos: „Ach so, ich soll meine Braut ermordet haben.“ Auf Vorhalt der seltsamen Gleichgültigkeit: „Ich dachte eben, wie Sie es fragten, selber nicht dran.“ Als ihm das bei der Tat benutzte blutbefleckte Messer vorgezeigt wurde, sagte er unter Lächeln: „Das ist ein Messer — kenne ich sonst nicht — ein Messer — geben Sie mal her.“ Auf die Blutspuren hingewiesen: „Das ist Rost, das muss mal abgeputzt werden.“ Während dieser Antworten blieb L.'s Puls in Ruhe. Nachdem ihm die Bedeutung des Messers in eindringlicher Form auseinandergesetzt war, sprach er in Ruhe unter langsam in die Augen trügenden Tränen: „Da habe ich aber keine Worte mehr, — da soll sie wirklich tot sein, — das Liebste, was ich auf Erden gehabt habe.“ Auch hierbei trat keine Pulsbeschleunigung auf. Als L. am folgenden Tage mitten in der Unterhaltung das Messer wieder gezeigt wurde, sagte er: „Ein Taschenmesser.“ (Bedeutung?) „Gar keine Bedeutung — haben Sie mir schon mal gezeigt — ich weiss nichts

von.“ Als ihm an der Hand der Akten wiederholt die Tat in ihren Einzelheiten vorgehalten, auch versucht wurde, ihm deren Bedeutung für seine jetzige und künftige Lage klar zu machen, gab er immer wieder Antworten wie: „Ich weiss doch nichts davon, — ich habe doch gar kein Gefühl dafür, — das tut mir ja sehr leid, wenn ich die nicht wiedersehen soll. — Meine Lage ist doch traurig genug, — wenn ich mal eine heiraten will, und die erfährt das!“ u. a. m.

Während die Erinnerungslosigkeit für die mehrfach erwähnten Zeitabschnitte eine vollkommene ist, vermag L. über die Monate vor der Tat im grossen und ganzen zutreffende Auskunft zu geben; doch gestaltet er die Erzählungen über seine Beziehungen zu dem Mädchen und dessen Angehörigen sehr phantastisch; von den Drohungen gegen die Braut und dem sich immer mehr zusitzenden Konflikt mit ihr und den Angehörigen will er nichts wissen. In den letzten Wochen vor der Tat will er ein Gefühl gehabt haben „wie ein fliegender Geist“; einmal habe er im Bett Schreien gehört. „Nachher habe ich gedacht, das sind Stimmen gewesen, Sinnes-täuschungen, habe noch gemeint, wie kann so was möglich sein.“

Auf körperlichem Gebiete wurde der frühere Befund bestätigt; die Gesichtsfeldprüfung führte zu keinem genauen Ergebnis; bedeutendere Störungen lagen jedenfalls nicht vor.

Zweifelos handelt es sich im vorliegenden Falle um eine ausgesprochen psychopathische Persönlichkeit, die von früher Jugend an aus dem Rahmen des Normalen hauptsächlich heraustritt durch krankhaftes Selbstbewusstsein, krankhafte Einbildungskraft und phantastisches Wesen. Den Aufregungen und Anstrengungen des Kriegsdienstes war L. nicht gewachsen; er bricht unter denselben zusammen; neben einer Steigerung seiner sonstigen Absonderlichkeiten finden wir ihn aufgeregter und lebhaften Stimmungsschwankungen unterworfen. Leider fehlt eine genauere Beschreibung der psychischen Störungen, welche L. in dieser Zeit geboten hat. Sehr beachtenswert ist der sich über mehrere Monate der damaligen Zeit erstreckende Gedächtnismangel. Nachdem L. dann bei seinem Ersatztruppenteil einige Zeit ein Verhalten gezeigt hat, welches im wesentlichen seinem früheren entsprach, erfolgte unter den oben geschilderten Umständen der zweite Zusammenbruch. Es liess sich an der Hand der Zeugenaussagen nachweisen, wie sich unter dem Einfluss des Doppelspiels des Mädchens und des Verhaltens deren Angehöriger die Erregung L.’s immer mehr steigerte und zur Zeit der Bluttat ihren Höhepunkt erreicht hatte. Er führte dieselbe aus, wie sie sich in den vorhergehenden Tagen der fortgesetzt zunehmenden Erregung seiner krankhaften Phantasie vorgespielt hatte; die Tat stellt gleichsam die Entladung all des Zündstoffes dar, der sich in seiner krankhaft erregten Psyche angesammelt hatte. Nach der Tat setzt ein äusserst charakteristisches Verhalten ein: L. zeigt keine Spur von Furcht, Angst oder Reue, er macht vielmehr den Eindruck eines Menschen, der in dem Bewusstsein schwelgt, etwas Selbstverständliches getan zu haben; die Tat löst ein Gefühl

der Befriedigung bei ihm aus. Ueber die nächsten Tage nach der Tat wissen wir leider nur, dass L. ein umfangreiches, im allgemeinen sachliches, aber doch recht theatralisch gefärbtes „Geständnis“ ablegte. Am 7. Tage nach der Tat kam L. aus der Untersuchungshaft wegen Geisteskrankheit in irrenärztliche Beobachtung. Er befindet sich zunächst in einem Zustande heiterer Erregung, spricht über seine Tat in grausig-phantastischer Weise, ist dabei orientiert. Nach etwa 4 Wochen bekommt er einen Schwindelanfall; bereits kurz vorher hatte er einen Tag lang ein träumerisches Wesen gezeigt. Nunmehr gerät er in ein Stadium von Hemmung, Schwerbesinnlichkeit, traumhafter Verwirrtheit, in welchem gelegentlich auch Gehörstäuschungen und depressive Vorstellungen hypochondrischen Inhaltes geäussert werden und in welchem vor allem auch das Symptom des Vorbeiredens im Sinne Ganser's in Erscheinung tritt. Dieser Zustand endet plötzlich mit einem Krampfanfall, worauf ein manisch bzw. hypomanisch gefärbter Erregungszustand eintritt, der seitdem bis zum Schluss der hiesigen Beobachtungszeit das Krankheitsbild beherrscht. Zwei Momente machen sich daneben besonders geltend: einmal der völlige Gedächtnisschwund für die Zeit, welche 5 Tage vor der Tat beginnt und mit dem Krampfanfall endet, weiterhin der teilweise Gedächtnisschwund, welcher sich darüber hinaus sowohl rückwärts wie vorwärts auf die mit der Tat in Zusammenhang stehenden Erlebnisse bezieht. Aus allen diesbezüglichen Aeußerungen L.'s geht hervor, wie er sich gegen den Glauben sträubt, seine Braut umgebracht zu haben; da das gesamte Verhalten L.'s eine Simulation ausschliessen lässt, bleibt nur die Annahme einer Verdrängung der fraglichen, für ihn so unangenehmen Erlebnisse ins Unbewusste übrig (vgl. insbesondere auch die Reaktion L.'s auf das Vorzeigen des bei der Tat benutzten Messers). Bemerkenswert ist, dass L. entgegen seinem sonstigen Verhalten bei allen Unterhaltungen, die sich auf die Bluttat bezogen, einen schwer besinnlichen Eindruck machte, dass letzteres sich in gleicher Weise aber auch geltend machte bei den Unterhaltungen, welche sich auf seinen ersten Zusammenbruch im Felde bezogen; auch bei letzterem haben wir neben der Zeit völliger Erinnerungslosigkeit die gleichen Verdrängungerscheinungen.

Betrachtet man die bei L. im Zusammenhang mit seiner Bluttat in Erscheinung getretenen Störungen unter Berücksichtigung seiner Gesamt-persönlichkeit, wie dieselbe sich in der Vorgeschichte darstellt, so wird man zu dem Schluss kommen, dass es sich um einen hysterisch gefärbten Erregungs- und Verwirrtheitszustand handelt, der sich auf psychopathischer Basis unter dem Einfluss heftiger Gemütserschütterung entwickelt hat. Manches lässt wohl auch an Epilepsie denken, vor allem die gewaltsame Entladung bei der Bluttat, das Gefühl der Befriedigung nach vollbrachter Tat, der leider ärztlich nicht beobachtete Krampfanfall. Aber alles das

spricht nicht gegen unsere Auffassung, die der Gesamtpersönlichkeit L.'s wohl am meisten gerecht wird. Der vorübergehende Hemmungszustand erinnert auch an den von Raecke beschriebenen hysterischen Stupor bei Strafgefangenen¹⁾). Jedenfalls zeigt der Fall, welch verwickelte Störungen bei Psychopathen vorkommen, welch mannigfache Beziehungen zu anderen Geisteskrankheiten, insbesondere auch zur Hysterie, bestehen.

Die forensische Begutachtung hatte zu keinem einheitlichen Ergebnis geführt. Während der erste Gutachter (Anstalt M.) bei L. einen hysterischen Dämmerzustand, der schon zur Zeit der Bluttat bestanden habe, und die Voraussetzungen des § 51 StGB. als gegeben annahm, glaubte der zweite Gutachter (Anstalt G.), L. habe die Tat zweifellos unter dem Einfluss eines starken Affektes begangen, seine Willensbestimmung sei eingeengt gewesen, aber ein volliger Ausschluss der freien Willensbestimmung, wie ihn § 51 fordere, sei nicht nachzuweisen, auch nicht wahrscheinlich; erst in der Untersuchungshaft sei die ausgesprochene Geisteskrankheit hervorgetreten. Demgegenüber wurde im diesseits abgegebenen Obergutachten auf Grund der Zeugenaussagen in der oben dargelegten Weise der Nachweis geführt, dass L. schon vor und insbesondere zur Zeit der Tat ausgesprochen geisteskrank war, dass die vorliegenden Umstände bei ihm als einer psychopathischen Persönlichkeit um so mehr geeignet waren, eine schwere Geistesstörung auszulösen, als er erst wenige Monate vorher eine solche durchgemacht hatte. Die Tatasche, dass L. am Tage nach der Tat bei seiner gerichtlichen Vernehmung sachgemäße Auskunft gab, spricht nicht gegen die diesseitige Auffassung, da sich bei derartigen krankhaften Zuständen mit hysterischem Gepräge klare Zwischenzeiten einschieben können; zudem ist über das gesamte Verhalten L.'s in den ersten Tagen nach der Tat, insbesondere auch zur Zeit der fraglichen Vernehmung aktenmäßig wenig bekannt. Es wurde demgemäß diesseits der § 51 als zweifellos vorliegend angenommen und unter Bezugnahme auf die bereits bei Fall 1 besprochene Reichsgerichtsentscheidung vom 4. 3. 1910 darauf hingewiesen, dass der Schutz des § 51 L. auch dann zuzubilligen sei, wenn man sich auf den Standpunkt des zweiten Gutachters stellen wolle; denn der Beweis der Zurechnungsfähigkeit sei sicher nicht zu führen.

(Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.)

Fall 5. O. B., 30 Jahre alt, früher Diakon, wurde vom 3. 6. bis 18. 10. 1913 in der hiesigen Anstalt beobachtet.

Vater war Trinker und starb im Alter von 36 Jahren in einer Anstalt an progressiver Paralyse.

1) Raecke, Hysterischer Stupor bei Strafgefangenen. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 1901. Bd. 58.

B. selbst litt als Kind an „Kopfkrämpfen“. Der Vater nahm ihn schon als kleines Kind mit in die Kneipen und liess ihn Schnaps trinken. Die Mutter zeigte sich seiner Erziehung absolut nicht gewachsen; er beging schon als Kind zahlreiche Verstösse gegen Ordnung und gute Sitten, stahl beispielsweise seiner Mutter Kleider; für das beim Lumpensammler erlöste Geld kaufte er sich Spielsachen. Zur Schule ging er nur, wenn die Mutter oder die Polizei ihn hinbrachten. Weder Ermahnungen noch Strafen besserten ihn. Da er immer mehr verwahrloste, sogar Einbruchsdiebstähle verübt, wurde er im Alter von 11 Jahren in das Waisenhaus zu D. gebracht. Wegen seiner, nach Ansicht der Vorsteherin, krankhaften Neigung zum Lügen und zur Verstellung und wegen seines gesamten Verhaltens musste er schliesslich zur Zwangserziehung der Anstalt B. übergeben werden, von wo er mehrmals entwich und wegen der dann mehrfach ausgeführten Diebstähle in die Zwangserziehungsanstalt St. übergeführt wurde; dort verblieb er bis zu seinem 20. Lebensjahr. Bis zu seinem 18. Jahre war er stets Bettlässer. Er onanierte ausserordentlich viel, teils allein, teils mit anderen Knaben; mehrmals hatte er mit solchen förmliche Liebschaften. Seine Auffassungsgabe soll recht gut gewesen sein. Trotzdem missglückten verschiedene Versuche, ihn in einem Handwerk auszubilden, da er es nirgends aushielte. Nachdem er in A. eine einmonatige Gefängnisstrafe wegen schweren Diebstahls (Diebstahl einer Uhr nebst Kette) verbüßt hatte, wurde er am 13. 10. 1903 zum Infanterieregiment . . . in T. eingezogen. Seinem Hauptmann fiel er auf wegen seines eigentümlichen Blickes, seiner geringen Scheu vor Vorgesetzten und seiner Art und Weise zu antworten. Bei seinen Stubenkameraden trieb er allerlei Unfug. Der militärische Dienst machte ihm anscheinend Freude, seine Leistungen waren befriedigend. Am 15. 7. 1904 wurde er wegen Diebstahls vom Oberkriegsgericht mit 4 Wochen strengem Arrest bestraft und in die II. Klasse des Soldatenstandes versetzt. Während der vorangegangenen Untersuchungshaft hatte er nach Angabe eines Mitarrestanten diesem gegenüber geäussert, er wolle nächstens den Verrückten spielen und hoffe, dadurch vom Militär freizukommen; dies werde ihm um so eher geglaubt werden, als sein Vater auch verrückt gewesen sei. B. selbst wollte sich hernach dieses Gespräches durchaus nicht mehr erinnern können. Seine obenerwähnte Verurteilung, namentlich die Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes, ging ihm sehr nahe. Den Kameraden fiel seitdem bei ihm ein gedrücktes Wesen auf; eines Tages behauptete er, auf Posten schwärze Kerle gesehen zu haben. 3 Tage später, am 20. 7. 1904, bei grosser Hitze, rückte er am Morgen von einer Schiessübung aus, liess Helm und Tornister zurück und trieb sich den ganzen Tag im Walde umher. Abends suchte er eine Wirtschaft auf, schrieb dort einen Brief an den Divisionskommandeur, in welchem er sich als Fürst ausgab, von Beckaria bezeichnete, der den grossen Feldherrn des Feindes um Frieden für sein geschlagenes Volk bitte usw. Nach seiner Festnahme begann er in der Arrestzelle zu jammern und zu toben, wollte sich ins Schwert stürzen und deklamierte Verse. Auf Grund einer Beobachtung im Garnisonlazarett sprach sich ein militärärztliches Obergutachten dahin aus, B. leide an einer geistigen Entartung, er gehöre zu den Haltlosen, biete hysterische Erscheinungen dar, es sei auch nicht ausgeschlossen, dass es sich bei ihm um beginnendes Jugendirresein handele. Er wurde darauf als dienstuntauglich entlassen.

Im Juni 1905 erschwindelte B. sich in B. von einer Ehefrau M. den Betrag von 20 Mark, indem er einen Zettel mit der Unterschrift eines Kostgängers der M. vorzeigte, der Geld zum Ankauf eines Rades brauche. Ferner entwendete er einem Lehrling aus dessen Hose 10 Mark und machte sich außerdem noch durch den Verkauf einer angeblich gefundenen Uhr der Fundunterschlagung schuldig. Im Verlaufe des gegen ihn wegen der genannten Straftaten eingeleiteten Vorverfahrens wurde er bezüglich seines Geisteszustandes in der Provinzialheil- und Pflegeanstalt zu B. vom 18. 8. bis 24. 9. 1905 beobachtet. In dem auf Grund dieser Beobachtung von Herrn Dr. K. erstatteten Gutachten wird ausgeführt, B. sei zweifellos eine pathologische Persönlichkeit, er sei von Jugend auf abnorm und unerziehbar gewesen, er neige zu pathologischem Schwindeln und Lügen, zeige bei leidlicher Ausbildung der Verstandeskräfte eine nur ganz geringe Ausbildung der moralischen Fähigkeiten, sei haltlos und jeder Verführung zugänglich. Während der Beobachtungszeit äusserte er u. a. er sei adelig, seine Ahnen reichten zurück bis auf den Kaiser Heinrich am Vogelherd, er selbst sei mit einer Baronin von Oppenheim verheiratet u. dgl. mehr. Später erklärte B. selbst, das sei alles nicht wahr, es käme ihm nur so in den Kopf. Alles in allem kam Dr. K. zu den Schluss, es sei außerordentlich schwer, ein sicheres Urteil über den Geisteszustand B.'s zu gewinnen. Das einzige Sichere sei, dass B. eine geistig minderwertige, in hohem Grade psychopathische Persönlichkeit sei; doch sei nicht mit Sicherheit auszuschliessen, dass eine schwere Geistesstörung, insbesondere die sog. hebephrene Form der Dementia praecox vorliege. Im Hinblick auf letztere Möglichkeit sei es nicht ausgeschlossen, dass bei B. zur Zeit seiner Straftaten die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei; sicher sei sie als beschränkt zu erachten. Das Verfahren scheint mit Rücksicht auf dieses Gutachten eingestellt worden zu sein.

B. wandte sich nun angeblich nach G., wo er 8 Monate Wärter im Städtischen Krankenhaus war und schliesslich wegen Differenzen mit der Operationsschwester seine Stelle aufgab.

Am 31. 8. 1906 erhielt B. vom Schöffengericht B. wegen Diebstahls eines Portemonnaies 4 Monate Gefängnis; ferner am 19. 1. 1907 von der Strafkammer in B. 1 Monat Gefängnis wegen Betrugs und Urkundenfälschung. Um dem Strafvollzug zu entgehen, floh er nach Luxemburg, wo er am 24. 4. 1907 vom Zuchtpolizeigericht wegen Fälschung eines Zeugnisses, Bedrohen mit einem Attentate, zu 3 Monaten Gefängnis und 50 Franken Geldbusse verurteilt wurde. Nach B. zurückgekehrt, wurde er am 12. 10. 1907 zur Verbüßung obiger Strafen in das Gefängnis eingeliefert. Dort verhielt er sich anfänglich ruhig; als ihm über mitgeteilt wurde, er habe außer dem einen (siehe oben) auch noch 4 Monate abzubüßen, war er wie angedonnert, sass regungslos da, sprach nicht und verübte am selben Abend einen Selbstmordversuch durch Erhängen. Am folgenden Tage wurde er zur weiteren Beobachtung der Irrenabteilung der Strafanstalt K. zugeführt. Hier machte er bei der Aufnahme einen ruhigen, stillen Eindruck, er nannte sich „Dichter und Schriftsteller“. Auch in den nächsten Wochen zeigte er ein stilles, gedrücktes Wesen, er konnte angeblich gar nicht begreifen, wie er zu den 4 Monaten Gefängnis gekommen war. Allmählich wurde er lebhafter und gesprächiger; bisweilen führte er lange Reden über seine früheren Erlebnisse. Er habe sich immer

elegant gekleidet, stets in den besten Restaurants verkehrt, sei beim Militär der beste Soldat gewesen usw. Zur Weihnachtsfeier verfasste er einen von übertrieben frommen Redewendungen strotzenden, phrasenreichen Prolog. Während er sich nach aussen einen biederem Anstrich gab, hetzte er im geheimen fortwährend gegen die Anstaltsordnung. Am 21. 1. 1908 wurde er in den geordneten Strafvollzug zurückversetzt, der am 4. 3. 1908 sein Ende erreichte. Während dieser ganzen Zeit benahm er sich geordnet. Am 25. 6. 1908 verübte B. in H. einen Fahrraddiebstahl, angeblich, um seiner Familie, deren einziger Ernährer er sei, aus der Not zu helfen. In der Untersuchungshaft begann er am 3. 7. 1908 wirre Reden zu führen, schrieb konfuse Eingaben an das Gericht, wurde tobsüchtig, zerriss seine Kleider in Fetzen. Am 10. 7. 1908 wurde er in die Provinzialheil- und Pflegeanstalt zu G. gebracht, wo er bis zum 25. 9. 1908 verblieb. Dort machte er anfangs einen gehemmten Eindruck, bestritt alles, den Diebstahl, dass er seine Kleider zerrissen, dass er sich Prinz Oskar von Preussen genannt habe. Später gab er an, den Diebstahl ausgeführt zu haben, um sich die Mittel zum Kaufe eines Harmoniums zu verschaffen; er sei Dichter und Komponist und wolle mit Hilfe des Instrumentes Meisterwerke komponieren. Auf Grund seiner Beobachtung des B. in G. erstattete Herr Dr. R. ein Gutachten dahin, B. sei ein erblich schwerbelasteter Mann; auf der Basis der Belastung sei hochgradiger Schwachsinn und Degeneration entstanden; aus diesem angeborenen degenerativen Schwachsinn hätten sich wahnhafte Zustände entwickelt, und in einem solchen wahnsinnigen Zustande habe er mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung verübt. Infolge dieses Gutachtens wurde das Strafverfahren gegen B. eingestellt.

In der Folgezeit wird B. von den Personen, mit denen er zusammenarbeitete oder anderweitig zusammentraf, teils als ein rubiger, anständiger, nüchterner, teils als ein recht unruhiger, aufgeregter, religiös etwas überspannter Mensch bezeichnet, er gebe an, Bücher zu schreiben und zu dichten, er habe ein besonderes Talent für Gesang und Musik und warte auf den Mann, der ihm die Mittel gäbe, seine Talente zu verwerten. Bei den Mitarbeitern war er unbeliebt, da er im Verdacht stand, anonyme Briefe an die Fabrikdirektion geschrieben zu haben.

Im April 1910 lockte B. eines Tages einen Knaben von nicht ganz 14 Jahren zu sich, führte ihn weit mit sich weg, fasste ihn schliesslich an den Hals, knöpfte dessen Hose auf, strich mit der Hand an dessen Bein entlang, fasste den Geschlechts teil des Knaben und „spielte damit“, wie der Knabe sich ausdrückte; dabei äusserte B.: „Siehst du, wie lieb ich dich habe.“ Endlich riss der Knabe sich los. Bei seiner verantwortlichen Vernehmung behauptete er zunächst, er sei homosexuell veranlagt, bestritt aber entschieden, den Geschlechtsteil des Knaben berührt zu haben. Hernach nahm er die Angabe, er sei homosexuell, zurück, er habe geglaubt, homosexuell heisse soviel wie Onanie treiben; da er seit früher Jugend onaniere, habe er sich fälschlich als homosexuell bezeichnet. Schliesslich stellte er die Tat als „möglichsterweise“ geschehen hin.

Herr Gerichtsarzt Dr. P. führte in seinem Gutachten aus, es handle sich bei B. um eine angeborene psychopathische Minderwertigkeit, auf Grund deren wiederholt Anfälle von schwererer Geistesstörung aufgetreten seien; letztere seien immer

bald abgeklungen; B. habe sich jedesmal von den Folgen dieser Anfälle erholt. Weder aus den Akten, noch aus der Untersuchung, ergebe sich ein Anhalt für die Annahme, B. sei zur Zeit der fraglichen Straftat geisteskrank im Sinne des § 51 StGB. gewesen; freilich sei er ein minderwertiger Mensch, der ungleich weniger Willenskraft besitze, seinen gesetzwidrigen Trieben Einhalt zu gebieten, als ein geistig rüstiger Mensch. B. wurde daraufhin von der I. Strafkammer des Landgerichts K. am 20. 1. 1911 unter Annahme mildernder Umstände zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verurteilt.

In der Strafhaft stellte B. wiederholt einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, indem er behauptete, er sei sich nicht bewusst, dass er sich an dem Knaben sittlich vergangen habe; sollte es aber doch der Fall sein, so müsse er zu der Zeit geisteskrank gewesen sein. Als seine Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt worden waren, richtete er ein Gnadengesuch an Seine Majestät, in dem er zum Schluss ausführte: „Da ich zudem Poet bin, werde ich Euer Kaiserlichen und Königlichen Majestät meinen echten deutschen Herzensdank dadurch beweisen, indem ich neue christliche Lieder für das Heer, die Marine und die Schule verarbeiten und ausgeben werde.“

Am 26. 1. 1912 wurde B. nach Verbüßung aus dem Gefängnis zu S. entlassen. Seitdem hat B. nach seiner Angabe zunächst bis zum 24. 6. 1912 in einer Fabrik zu K. gearbeitet. Weiterhin wurde er Krankenpfleger im Hospital zu A. In dieser Zeit hat er von der Firma R. in St. ein Harmonium zum Preise von 128,75 Mark bezogen, wovon er 12 Mark bezahlte; nach Angabe letztgenannter Firma hat er das Harmonium zweifellos verkauft, ohne die Restsumme bezahlt zu haben. In dieser Angelegenheit schwebte gegen B. bei der Königlichen Amtsanwaltschaft A. ein Verfahren wegen Unterschlagung.

Nachdem er sodann angeblich mehrere Monate Operationswärter bei Herrn Dr. B. in B. gewesen war, wurde B. am 6. 2. 1913 Erziehungsgehilfe an einer Erziehungsanstalt, wo er sich nach einem bei den Akten befindlichen Bericht dieser Anstalt mit gefälschten Zeugnissen eingeführt hatte; er verblieb daselbst bis zum 13. 5. 1913.

Auf Grund seiner früheren Tätigkeit als Krankenwärter war B. in der Erziehungsanstalt die gesundheitliche Beaufsichtigung der Zöglinge übertragen worden. Diese Stellung missbrauchte B., indem er die Jungen in zahlreichen Fällen aus nichtigen Gründen sich völlig entkleiden liess und sich an deren Geschlechtsteilen zu schaffen machte; klagte einer beispielsweise über Halzschmerzen, so fasste B. den Hodensack an und rieb das Glied hin und her. Frugen die Jungen, warum er das tue, so antwortete B.: „Das braucht Ihr nicht zu wissen.“ Gelegentlich liess er abends einen Jungen auf sein Zimmer kommen, legte ihn nackt auf sein Bett, legte sich selbst über denselben und rieb dessen Glied hin und her. Auch sadistisch gefärbte Manipulationen vollführte B., indem er beispielsweise die Jungen, ohne dass eine Bestrafung in Frage gekommen wäre, aufforderte, sich über sein Knie zu legen und einen Stockschlag auszuhalten, wobei er sagte: „Kommt her, ihr lieben Jungens.“ Mit Vorliebe drückte B. die Jungen mit der Faust so stark in den Leib, dass sie anfingen, zu zittern und ihnen übel wurde. In den letzten Tagen seines Aufenthaltes in der Erziehungsanstalt war B. sehr aufgereggt und unruhig; er wusste, dass seine Zeugnisfälschungen bekannt geworden waren. Zum Schluss

verhalf er dem Zögling S. zum Entweichen aus der Anstalt und suchte dessen Eltern zu veranlassen, den Jungen mit ihm zur Schweiz ziehen zu lassen.

Nachdem die Straftaten B.'s in der Erziehungsanstalt unterdessen bekannt geworden waren und er in Untersuchungshaft gekommen war, legte dort sein Verhalten die Vermutung nahe, er sei geisteskrank. Bei der Untersuchung durch den Gefängnisarzt Dr. S. zeigte B. in seinen Aeusserungen Verwirrtheit; so behauptete er einmal, seine Mutter wohne in B., das andere Mal, sie wohne in K.; er selbst wollte in der Kaserne in G. gewohnt haben; jetzt wohne er in B., er sei Musikus und Komponist, habe viele Opern komponiert, von denen er aber keine angeben kann; er habe Wasser im Kopf gehabt, das ihm der Doktor herausgeholt habe; der Kronprinz habe ihm die Vergünstigung verschafft, dass er allein im Königlichen Opernhause wohnen dürfe; er habe als Musikus an der Königlichen Oper einen Monatslohn von 1000 Mark usw. Im Gefängnis verweigerte er zeitweise die Nahrung. Herr Dr. S. fasste sein Gutachten dahin zusammen: „B. simuliert entweder in vollendetem Masse, was nicht wahrscheinlich erscheint, oder er ist tatsächlich geisteskrank.“ Jedenfalls sei seine alsbaldige Unterbringung in einer Anstalt für Geisteskranke erforderlich. Auf Grund der nachträglich eingegangenen Militärpapiere, insbesondere des oben bereits erwähnten militärärztlichen Obergutachtens, kam Herr Dr. S. zu dem Schluss, B. sei sicher geisteskrank.

Die Untersuchungshaft gegen B. wurde daraufhin aufgehoben. Am 3. Juni 1913 wurde er dann der hiesigen Anstalt zugeführt.

In der hiesigen Anstalt zeigte B. von Anfang an dauernd ein durchaus angemessenes, ruhiges Verhalten und beschäftigte sich fleissig mit den ihm aufgetragenen Haus- und Gartenarbeiten.

Ueber sein Vorleben gibt er willig Auskunft. Seine früheren Straftaten sucht er in möglichst mildem Lichte darzustellen, gibt dieselben aber unumwunden zu und sagt selbst, dass er durch eigene Schuld dazu gekommen sei; sonst sei er stets ein sehr arbeitsamer, ordentlicher Mensch gewesen und habe seine bedürftigen Angehörigen nach Kräften unterstützt.

An die Vorgänge, die zu seiner Entlassung vom Militär geführt haben, will er sich nicht erinnern können; dass er sich „von Beckaria“ genannt habe, wisse er nur vom Hörensagen; er ist der Meinung, weder damals noch später jemals geisteskrank gewesen zu sein.

Als ihm seine während der B'er Beobachtungszeit aufgestellte Behauptung, er heisse „von B.“, stamme vom Kaiser Heinrich am Vogelherd ab, sei mit einer Baronin Oppenheim verheiratet, vorgehalten wird, antwortet er: „Abstreiten will ich das nicht, aber ich weiss es nicht.“ Dagegen erinnert er sich, dass er sich in der letzten Untersuchungshaft als Freund des Kronprinzen, als Musikus am Königlichen Opernhause usw. bezeichnet hat; auf die Frage, wie er zu diesen Behauptungen gekommen sei, antwortet er: „So wie es mir in den Kopf kam, sagte ich es; geglaubt habe ich das nicht.“ Seinen gesamten Zustand in der Untersuchungshaft führt er auf Erregung infolge der Verhaftung zurück; insbesondere habe er sich darüber aufgeregt, dass man ihn eines Sittlichkeitsverbrechens beschuldigte. Eigentlich geisteskrank sei er aber auch hier nicht gewesen, und es sei ihm sehr unangenehm, in die hiesige Anstalt gebracht worden zu sein.

Abgesehen von den genannten angeblichen Erinnerungsmängeln, ist sein Gedächtnis sowohl für die frühere als für die Jüngstvergangenheit vollkommen ungestört.

Seine Schulkenntnisse entsprechen im ganzen seinem Bildungsgrade; Schreiben und Lesen gehen flott; einfache Rechenaufgaben werden prompt, schwierigere weniger gut gelöst; auch seine AllgemeinKenntnisse sind befriedigend, zumal wenn man seinen unregelmässigen Schulbesuch berücksichtigt. Auf dem Gebiete der Vorstellungsentwicklung und Vorstellungsdifferenzierung, sowie der Kombinationsfähigkeit sind bei B. ebenfalls keine krankhaften Defekte vorhanden.

Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen sind in der hiesigen Anstalt bei B. nicht hervorgetreten. Zwar behauptete er auch hier, sehr musikalisch zu sein, insbesondere Harmonium spielen zu können. Als er aber an ein Harmonium geführt wurde und seine Unfähigkeit, zu spielen, klar zutage trat, ja als er nicht einmal Noten lesen konnte, zog er seine Behauptung, ein guter Spieler zu sein, zurück und sagte nur noch, er habe nach seiner Ansicht Talent für Musik und hoffe, später Gelegenheit zu musikalischer Ausbildung zu finden. Die Tatsache, dass er sich wiederholt ein Harmonium gekauft oder geliehen habe, erklärt er mit seinem Interesse für Musik und seinem Wunsche nach weiterer Ausbildung.

Sehr ausgeprägt war während seines ganzen hiesigen Anstaltsaufenthaltes B.'s Selbstüberschätzung, verbunden mit einem gewissen schmeichelnerisch süßlichen Wesen. Dieses Wesen zeigte sich besonders auch in den Briefen an seine Angehörigen, in denen er in den schönsten Redewendungen sein Missgeschick darlegte, seine Unschuld beteuerte und seine guten Vorsätze für die Zukunft betonte. Gelegentlich verfasste er auch Gedichte, die durch schwülstige, überschwengliche Redensarten ausgezeichnet sind.

Bei den wiederholten Befragungen über seine Vita sexualis gab B. an, er habe zwar einmal ein Verhältnis mit einem Mädchen angeknüpft; es sei indes zu keinem Verlobnis gekommen, weil das Mädchen seine Vorstrafen erfahren habe. Geschlechtlichen Verkehr mit einem weiblichen Wesen habe er nie gehabt, habe auch sonst nie Neigung zu Mädchen verspürt. Im Alter von etwa 11 Jahren sei er zur Masturbation verführt worden; er habe sowohl allein masturbirt, als auch gegenseitig mit anderen gleichaltrigen Knaben; in der B.'er Erziehungsanstalt hätten richtige Liebesverhältnisse zwischen den Zöglingen bestanden. Koitus inter femora od. dgl. habe er nie ausgeführt; sie hätten immer nur die Hosen aufgeknöpft und sich gegenseitig den Samenerguss hervorgerufen. In den letzten Jahren habe er nur noch allein masturbirt — etwa alle 14 Tage. Es habe ihm immer leidenschaftlichen Genuss bereitet, Knaben nackt zu sehen, dabei sei auch Erektion, aber nie Samenerguss aufgetreten. Beim Militär habe er nie Neigung zu anderen Soldaten verspürt; seine sexuellen Neigungen hätten sich immer nur auf Knaben erstreckt. Auch in seinen Gedanken bei der Masturbation habe er sich nur sehr selten mit Mädchen beschäftigt, meist mit Situationen, wo Knaben sich nackt ausziehen mussten; Züchtigungs- oder ähnliche Vorstellungen hätten dabei keine Rolle gespielt. Sexuell gefärbte Träume habe er häufig gehabt; diese hätten sich immer auf gegenseitige Masturbation, nackte Knaben u. dgl., aber nie auf Mädchen erstreckt.

Auf Vorhalt will er nicht zugeben, dass er sich die Stelle in der Erziehungs-

anstalt verschafft habe, um Gelegenheit zu näherem Verkehr mit Knaben zu finden; er sieht aber ein, dass es für ihn richtiger gewesen wäre, sich einen anderen Wirkungskreis zu suchen. Dass er sich in der Erziehungsanstalt durch Vorlegen eines gefälschten Zeugnisses eingeführt habe, gibt er zu.

Bezüglich der Straftaten, die den Gegenstand der jetzt gegen ihn schwebenden gerichtlichen Untersuchungen bilden, gibt B. zu, in A. das von der Firma R. auf Abschlagszahlung gekaufte Harmonium rechtswidrig aus „Not“ verkauft zu haben. Ebenso gibt er zu, dem Fürsorgezögling S. zur Flucht aus der Erziehungsanstalt verholfen zu haben. Er habe das aus Menschlichkeit getan, da S. ihn so sehr darum gebeten habe. Der Gedanke, den Jungen mit nach der Schweiz zu nehmen, sei ihm erst gekommen, als dessen Eltern ihm (B.) gegenüber die Befürchtung ausgesprochen hätten, die Polizei würde die Jungen von Hause wieder abholen.

Dass er sich in der Erziehungsanstalt an einer Reihe von Zöglingen sittlich vergangen habe, bestreitet er entschieden; auch als ihm die diesbezüglichen Aussagen der betreffenden Jungen einzeln vorgehalten werden, erklärt er diese Angaben als gemeine Lügen. Er habe die Jungen nur untersucht, wenn sie sich krank gemeldet hätten; in die Gegend der Geschlechtsteile sei er nur gekommen, wenn er auf das Vorliegen eines Bruches untersucht habe, wie das auch beim Militär gemacht würde; Jungen, die über Halsschmerzen klagten, habe er aber niemals auf einen Bruch untersucht. Auch habe er sich nie zu einem Jungen ins Bett gelegt oder einen Jungen in sein Zimmer gerufen und diesen nackt auf sein Bett gelegt. An den Geschlechtsteilen selbst habe er die Jungen nur dann untersucht, wenn sie daselbst über Schmerzen klagten. B. gibt zu, dass er sich bei den Untersuchungen der Jungen geschlechtlich aufgeregt habe; er habe sich aber niemals „vergessen“ und sei sich nicht bewusst, hierbei etwas Strafbares getan zu haben. Richtig sei, dass er — ebenso wie die anderen Erzieher — aus erzieherischen Gründen, gelegentlich auch aus Scherz einzelne Jungen geschlagen habe; geschlechtliche Motive hätten dabei keine Rolle gespielt. Unwahr sei auch, dass er einen Jungen mit der Faust in den Leib gedrückt habe.

Auf körperlichem Gebiete sind bei B. weder Entartungszeichen noch krankhafte Störungen nachweisbar.

Auch dieser Fall ist ein schönes Beispiel einer psychopathischen Persönlichkeit. Aufgewachsen in ungünstigen häuslichen Verhältnissen, als Kind vom Vater zum Schnapstrinken verleitet, zeigt B. schon frühzeitig eine ausgesprochene Neigung zu Diebstählen, versäumt die Schule und versagt auch in der Fürsorgeerziehung völlig. Besonders hervorgehoben seien das bis zum 18. Lebensjahre anhaltende Bettlässen und die geschlechtlichen Verkehrtheiten, die im Zusammenhang unten besprochen werden sollen. Vom 20. Jahre ist B.'s Leben gekennzeichnet durch eine Kette von Konflikten mit dem Strafgesetz, wobei es sich wesentlich um Eigentumsvergehen, Betrug und Urkundenfälschungen handelte; später kamen auch Vergehen gegen die Sittlichkeit hinzu. In seiner militärischen Dienstzeit, wo seine Leistungen an sich befriedigten, fiel er gleich durch einen eigentümlichen Blick, durch

ein unmilitärisches Verhalten Vorgesetzten gegenüber, durch eine Neigung zu allerhand Unfug auf; als er wegen eines Diebstahls eine vierwöchige Arreststrafe erlitten hatte und in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt worden war, wurde er gedrückt, behauptete, auf Posten schwarze Kerle gesehen zu haben und verfiel schliesslich auf einer Uebung bei grosser Hitze in einen Erregungszustand, lief fort, gab sich als Fürst aus, jammerte, tobte, deklamierte Verse usw. Schliesslich wurde er wegen Geisteskrankheit vom Militär entlassen. Derartige Verwirrtheitszustände, die besonders dadurch gekennzeichnet sind, dass B. sich in mehr oder weniger hochgradiger Erregung als eine hochstehende Persönlichkeit ausgibt, mit grossen künstlerischen Fähigkeiten und einflussreichen Beziehungen prahlt, wurden in der Folgezeit mehrfach, aber auch immer nur dann beobachtet, wenn er in eine für ihn recht unangenehme Situation geraten war; und diese Verwirrtheitszustände sind weiterhin dadurch charakterisiert, dass B. hernach von den in einem solchen Zustande geäusserten „Wahnvorstellungen“ nichts mehr wissen will oder aber von ihnen sagt, er glaube selbst nicht daran, das sei ihm nur so in den Kopf gekommen. Aber auch in den Zeiten, wo er in der Freiheit der Arbeit nachgeht, wird er von einzelnen Personen seiner Umgebung als ein unruhiger, aufgeregter, überspannter, auch hinterlistiger Mensch geschildert. Nirgends hält er es lange aus; wir sehen ihn beispielsweise bald als Arbeiter bei einer Barackenbaugesellschaft, bald als Krankenwärter, bald als Erzieher.

Während der hiesigen Anstalsbeobachtung konnten Störungen auf dem Gebiete der Verstandesthigkeit bei B. nicht nachgewiesen werden; seine Intelligenz entspricht vielmehr vollkommen seinem Bildungsgrade. Ob die von B. behaupteten Erinnerungsdefekte wirklich vorhanden sind, ist mehr wie zweifelhaft. So ist es doch recht auffallend, dass B. während der Beobachtung in der Anstalt B. von den vorher bei ihm aufgetretenen „Wahnvorstellungen“ behauptete, er glaube selbst nicht daran, das gehe ihm nur so durch den Kopf. Jetzt will er von den damaligen „Wahnvorstellungen“ überhaupt nichts mehr wissen, während er von den in seinem letzten Erregungszustande getanen Aeusserungen, er sei ein Freund des Kronprinzen, Musiker usw., wieder sagt: „So wie es mir in den Kopf kam, sagte ich es; geglaubt habe ich es nicht.“ Es sei übrigens darauf hingewiesen, dass B. auch schon in früheren strafrechtlichen Verfahren sich bezüglich seines Erinnerungsvermögens in Widersprüche verwickelte und dass auch Herr Dr. K. annahm, B. täusche Erinnerungsdefekte vor. So wenig ich demnach an die angeblichen Erinnerungsdefekte glauben kann, so wenig kann ich die in Frage kommenden Aeusserungen als Wahnvorstellungen im eigentlichen Sinne des Wortes ansehen, bin vielmehr der Meinung, dass es sich hierbei lediglich um pathologische Einfälle handelt, die bei psychopathischen Indi-

viduen gar nicht selten sind und deren Unrichtigkeit die betreffenden Personen nachher selbst einsehen. Wenn B. auch in der hiesigen Anstalt seine Fähigkeiten, insbesondere seine dichterischen und musikalischen ganz erheblich überschätzt, so kann man das noch nicht als Wahnyvorstellung bezeichnen, zumal B. sich, wie oben ausgeführt wurde, sofort überzeugen liess, dass wenigstens vorläufig seine musikalischen Kenntnisse äusserst dürftig sind; und seine überschwenglichen, schwülstigen, phrasenhaften Briefe und Gedichte sind bei ihm nicht der Ausdruck von Grössenwahn im eigentlichen Sinne des Wortes, sie entsprechen vielmehr seinem überspannten Wesen, wie wir ein solches in etwas anderer Form auch im Falle 4 beobachten konnten.

Besonderes Interesse beansprucht namentlich im Hinblick auf das zur Zeit der Begutachtung schwebende Strafverfahren B.'s Vita sexualis. Seine Angabe, dass er sich abgesehen von einem Fall niemals für ein weibliches Wesen interessiert habe, darf man, glaube ich, für wahr halten; auch diese einmalige Neigung, die zu einem Verlöbnis führen sollte, ist wohl nicht besonders tief gewesen. Normalen Geschlechtsverkehr will er nie gehabt haben. Dagegen finden wir bei ihm eine ausgesprochene Homosexualität, und zwar beziehen sich seine sexuellen Neigungen, ebenso seine sexuellen Träume ausschliesslich auf Knaben. Ueber die Entstehung der Homosexualität sind die Ansichten bekanntlich noch sehr geteilt. Neuerdings hat Ziemke¹⁾ auf Grund mehrerer Beobachtungen die Meinung ausgesprochen, dass die homosexuellen Handlungen auf dem Boden einer allgemeinen psychopathischen Konstitution entstehen, daß nicht die homosexuelle Triebrichtung, sondern nur eine allgemeine Disposition für ihre Entstehung in der Anlage vorgebildet sei; als auslösendes Moment konnte Ziemke in einzelnen Fällen ein frühzeitiges, besonders eindrucksvolles Sexualergebnis für die Entstehung nachweisen. Neigungen zum gleichen Geschlechte verbunden mit geschlechtlichen Verkehrtheiten kommen bei jungen Menschen häufig vor, ohne dass dadurch eine weitere normale geschlechtliche Entwicklung gehindert würde. Wenn man bedenkt, dass bei Psychopathen der Sexualtrieb oft schon frühzeitig sehr stark entwickelt ist, und dass die Masturbation, besonders auch die gegenseitige von ihnen oft sehr intensiv betrieben wird, so ist es bei ihrer allgemeinen Neigung zu pathologischen Reaktionen erklärlich, dass ihr gesamtes geschlechtliches Empfinden durch die fragliche sexuelle Betätigung dauernd in verkehrte Bahnen gelenkt werden kann. Im vorliegenden Falle beherrschen jedenfalls die in der Jugend erworbenen lustbetonten sexuellen Vorstellungen B. derart, dass sich sein sexuelles Empfinden auch in späteren Jahren nur auf Knaben, nicht auch

1) Ziemke, Zur Entstehung sexueller Perversitäten. Archiv f. Psych. 1913. Bd. 51.

auf ältere männliche Personen erstreckt. Aehnlich lag die Sache in einem anderen Falle, den ich zu begutachten hatte: ein erblich schwer belasteter, unverheirateter, akademisch gebildeter Mann, der immer durch ein verschlossenes, eigenes Wesen aufgefallen war, hatte sich wiederholt an Knaben vergangen. Er gab in glaubhafter Weise an, dass er niemals irgend eine geschlechtliche Neigung zu einem weiblichen Wesen gehabt, dass er aber von früher Jugend an stark allein und gegenseitig mit anderen Knaben masturbirt habe. Trotzdem er gegen seine Neigung angekämpft habe, sei er auch in späteren Jahren immer wieder dazu gekommen, Knaben an sich zu ziehen, zu drücken, zu umarmen, zu küssen, deren Geschlechtsteile zu berühren, Pollutionen an ihnen hervorzurufen und an sich hervorrufen zu lassen. Auch hier sehen wir also, wie bei einem offenbar psychopathisch veranlagten Individuum die normale geschlechtliche Entwicklung ausbleibt und die in der Jugend verübten sexuellen Verkehrtheiten auch im späteren Leben das sexuelle Empfinden beherrschen. Man kann sich vorstellen, dass die fraglichen jugendlichen Verkehrtheiten in Fällen von Psychopathie als ein starkes Sexualerlebnis im Sinne Ziemke's das auslösende Moment der Homosexualität darstellen.

Unser Fall B. zeigt, welche Schwierigkeiten die Psychopathie der Begutachtung bietet. Die erste sechswöchige Anstaltsbeobachtung liess als sicher nur erkennen, dass B. eine psychopathische Persönlichkeit mit erheblichen ethischen Defekten war. Daneben legten sein gesamtes Verhalten, insbesondere sein stark gehobenes Selbstgefühl, seine zerfahrenen Grössenideen den Verdacht nahe, dass es sich um eine zur Gruppe der Dementia praecox gehörige Geisteskrankheit handele. Das nach 3 Jahren auf Grund einer zweiten Anstaltsbeobachtung erstattete Gutachten nahm bei B. einen angeborenen degenerativen Schwachsinn mit wahnhaften Zuständen an. Die hiesige Beobachtung ergab, dass von einem eigentlichen Schwachsinn bei B. keine Rede sein kann; es mag zutreffen, dass B. sich unter für ihn besonders ungünstigen Verhältnissen (z. B. Haft) vorübergehend in Verwirrtheitszuständen befunden hat, wie solche bei Psychopathen vorkommen; dass bei ihm echte Wahnvorstellungen vorgelegen haben, ist kaum anzunehmen; einen grossen Teil der Krankheitssymptome hat er wohl bewusst vorgetäuscht. Zu einem sicheren Urteil konnte neben der genauen Feststellung der ganzen Lebensgeschichte B.'s erst das Gesamtergebnis der wiederholten, sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstreckenden psychiatrischen Beobachtungen führen. Das diesseits erstattete Gutachten sprach sich dahin aus, dass B. der Schutz des § 51 StGB. nicht zuzubilligen sei, dass aber die bei ihm nachgewiesene psychopathische Konstitution und besonders die auf dem Boden der letzteren entstandene Gefülsabnormität auf sexuellem Gebiete bei der Beurteilung seiner sittlichen Verfehlungen weit-

gehende Berücksichtigung verlangten. B. wurde daraufhin unter Zubilligung mildernder Umstände zu 2 Jahren 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Zweifellos hatte es im Falle 5 der Sachlage zur Zeit der ersten Begutachtung entsprochen, dass der Gutachter sich eines abschliessenden Urteils enthielt. Welche Vorsicht bei der Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände, insbesondere bei der Annahme und Bewertung von Täuschungsversuchen notwendig ist, lehrte uns ein weiterer Fall, der einen unter der Anklage des Mordversuches stehenden 23-jährigen früheren Fürsorgezögling P. betraf; derselbe hatte sich vom 16. Lebensjahr ab fortgesetzt schwerer Eigentumsvergehen schuldig gemacht, war aus der Erziehungsanstalt entwichen, legte sich falsche Namen bei, trieb sich in der Gesellschaft von Bummlern und Dirnen herum, vollführte in der raffiniertesten Weise schwere Einbruchsdiebstähle und versuchte schliesslich bei seiner Verhaftung, den Polizeibeamten zu erschiessen. Nach der Verhaftung zeigte er sich zunächst völlig bewusstlos und verhielt sich weiterhin ganz abweisend; auf die psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses gebracht, kopierte er genau das Verhalten eines anderen Kranken: beschmierte sich mit Kot, stierte mit den Augen, verkroch sich, bis er in einem als besonders günstig erspähten Augenblick entwich. In der Freiheit legte er sich sofort einen neuen Namen bei, färbte seine Haare, trug eine blaue Brille und lebte von Diebstählen. Nach der Wiederverhaftung zeigte er wieder die angedeuteten Symptome von Geistesstörung; auch während der hiesigen Beobachtung gab er auf keine einzige Frage eine sinngemässen Antwort, bekam triebartige Erregungszustände, neigte zu Stereotypien und Manieren; doch hatte sein Gebaren etwas sehr Gekünsteltes und Gemachtes an sich, so dass wir geneigt waren, das Ganze für Täuschungsversuche zu halten; bereits vorher war P. ärztlicherseits für einen glatten Simulanten erklärt worden. Dass wir es mit einer psychopathischen Persönlichkeit zu tun hatten, unterlag keinem Zweifel — schon während der Fürsorgeerziehung war P. von psychiatrischer Seite als „geistig minderwertig“ bezeichnet worden. Genaue Zeugenvernehmungen, die ich bei deren besonderen Bedeutung für die Begutachtung in meiner Gegenwart vorzunehmen bat, ergaben, dass P. schon vor dem fraglichen Mordversuch in der Freiheit ein recht eigenartiges, albernes, zerfahrenes Wesen und vor allem auch einzelne Stereotypien und Manieren gezeigt hatte. Das Gutachten wurde deshalb dahin abgegeben, dass sicher psychopathische Konstitution, möglicherweise eine auf deren Boden entstandene Dementia praecox vorliege; ein abschliessendes Urteil sei noch nicht möglich. Jedenfalls sei P. infolge der bei ihm in Erscheinung getretenen geistigen Störungen zurzeit verhandlungsunfähig; es werde anheimgegeben, das Verfahren auf Grund von § 203 StPO. vorläufig einzustellen und die Ueberweisung P.'s in ein Bewahrhaus für Geisteskranke mit gemeingefähr-

lichen Neigungen zu veranlassen; damit wäre der Schutz der Oeffentlichkeit gegen das gemeingefährliche Treiben P.'s genügend gewährleistet, und es sei begründete Aussicht vorhanden, dass die noch bestehenden Zweifel in der Beurteilung P.'s im Verlaufe der weiteren psychiatrischen Beobachtung und Behandlung nach kürzerer oder längerer Zeit endgültige Klärung fänden. Das Gericht schloss sich diesem Gutachten an. Die weitere Beobachtung liess bei P. immer deutlicher eine echte Katatonie hervortreten, so dass der Fall damit die erwartete Klärung erfuhr. In einem späteren Gutachten wurde dem P. der Schutz des § 51 StGB. zugebilligt, da die Zeichen der vorliegenden Geisteskrankheit schon vor der Straftat in Erscheinung getreten waren.

(Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.)

Schon die Betrachtung der vorstehend geschilderten wenigen Fälle lässt die grosse Mannigfaltigkeit der Symptome und Zustandsbilder erkennen, welche den psychopathischen Persönlichkeiten eigen sind. „Es ist“, wie Wilmanns¹⁾ sagt, „kaum möglich, mit wenigen Worten symptomatologische Merkmale zu bezeichnen, die allen Psychopathen gemeinsam wären. Die Eigenschaften, die das Wesen der Psychopathie am treffendsten kennzeichnen, sind der Mangel an seelischem Gleichgewicht, d. h. die disharmonische Entwicklung und Tätigkeit der verschiedenen Seiten des Seelenlebens und die geringe Widerstandskraft gegen Schädigungen der Aussenwelt, das Missverhältnis zwischen Reiz und Reaktion.“ Wir sahen, wie auf dem Boden der Psychopathie anderweitige akute oder chronische Störungen entstehen können, wie schwierig aber die Abgrenzung letzterer von der reinen Psychopathie im Einzelfall sein kann, wie sich unter Umständen erst auf Grund einer langen Beobachtung ein sicheres Urteil gewinnen lässt. Vielleicht dürfen wir hoffen, dass es in Zukunft möglich wird, durch feinere Untersuchungsmethoden schneller zum Ziele zu kommen. Unterdessen werden wir bestrebt sein müssen, in jedem Falle durch eine möglichst genaue Anamnese und Klarstellung aller Einzelsymptome ein möglichst genaues Bild der Gesamtpersönlichkeit zu entwerfen und hierauf unsere Diagnose aufzubauen. Nur auf diese Weise werden wir uns besonders auch bei der forensischen Begutachtung vor Fehlschlüssen hüten können.

1) Wilmanns, Die Psychopathien, Handbuch der Neurologie von Lewandowsky. 1914. Bd. V.